

Das 15., 16. und 17. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Haft wurde in Schlössern, Türmen, Rathhäusern, Verliesen in den Stadtmauern und ähnlichen Räumen vollzogen, wobei die Gefangenen oft nach Art ihrer Delikte örtlich getrennt gehalten und die Haftlokale auch entsprechend bezeichnet wurden. Gelegentlich besaßen die Städte besondere «bessere Gefangenschaften für die ehrbaren Bürger».

Als Nebenstrafe begegnen wir der Einsperrung ebenfalls schon vor Einführung der Schallenwerke.

Die Freiheitsstrafe, einmal eingeführt, wurde bald auch als wirksames Mittel gegen lästige Bettler und Vagabunden angesehen, die namentlich im 16. und 17. Jahrhundert als Folge vieler Kriege zunahmen. Ebenso wurden Geisteskranke neben Verbrechern und Vagabunden im Interesse der Sicherheit des Publikums eingesperrt.

II. DAS 15., 16. UND 17. JAHRHUNDERT

1. Die Verhaftung

Über die gewöhnlichen Massnahmen des Rates, die durch die Landvögte zur Ausführung gebracht wurden, wird nichts Besonderes gemeldet. Die Vögte erteilten den Freiweibern den Befehl, den diese ausführten. Die Ratsmanuale berichten nur von den Ausnahmen und besondern Fällen.

Ein solcher trat ein, als der Pfarrer Michael Dittlinger (im Amte daselbst in den Jahren 1603–1605) in Ätingen verhaftet werden sollte. Die bucheggbergischen Pfarrhäuser galten vielfach als Freistätten, in denen von solothurnischen Gerichten verfolgte Leute sicher waren, weil daselbst deren Vertreter keine Amtshandlungen vornehmen durften. Vom Pfarrhaus Ätingen heisst es sogar noch, es sei eine Freistatt im Sinne des mosaischen Gesetzes «von unversehens begangenen Totschlags wegen von dem blutreicher dahin in sicherheit zu liechen»; es sei das ein «den hohen Gerichten anhängiges Recht». Doch wollte Solothurn davon nichts wissen. Immerhin flüchtete sich Pfarrer Michael Dittlinger, als man ihn, weil er sich einem Urteilsspruch des dortigen Gerichts nicht unterziehen wollte, zu verhaften suchte, ins Pfarrhaus, seinen Verfolgern zum Fenster hinaus nachrufend: «Hie Bern!»² Hans Andres, der Ammann von Ätingen, berichtet darüber, wie das Ratsmanual vom 22. November 1604 meldet, dass es sich um eine Schuldangelegenheit gehandelt habe. Dittlinger habe gesagt, die GHrn. von

² Ernst Kocher, Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg, 2. Teil, S. 24, 1919.

Solothurn hätten nicht Gewalt, ihn einlegen zu lassen; denn die Herren der Stadt Bern hätten ebensoviel Recht am Bucheggberg als M^Hrn der Stadt Solothurn. Um nun die behaupteten Rechte nicht in irgend einer Weise zu übertreten, gab der Rat den Befehl, den Prädikanten ausserhalb von Kirche und Pfarrhaus gefänglich einzuziehen und in Buchegg im Gefängnis wohl verwahrt behalten, bis der neue Bericht erfolgt.

2. Die Folter

Da kein Mensch seine Missetaten freiwillig gesteht, wie man meinte, griff man zu der Ausflucht, durch Auferlegung scheusslicher Qualen das Geständnis zu erzwingen. Die Folterung trat in den Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Das Geständnis *nach* der Folterung (nicht während der Tortur) schloss die Überführung des Täters in sich. Dabei stellte sich bald der fürchterliche Zustand heraus, dass der inquirende Richter in Hunderten von Fällen gar nicht auf die Erforschung der Wahrheit bedacht war, sondern durch die Marter nur die Übereinstimmung der Anzeige oder Anklage mit der Aussage des Gepeinigten erzielen wollte. Die Folter wurde zum niederträchtigsten Erpressungsmittel, das die Geschichte jemals gesehen hat.³

Die Folter fand durch Rezeption des römischen Rechtes und der Anwendung der inquisitorialen Maximen auch im gewöhnlichen Strafprozess Eingang. Um sich die Auswirkung dieser Tatsache vorzustellen, muss man sich bewusst sein, dass Deutschland und die Schweiz den Anblick einer weitgehenden Rechtszersplitterung darboten. Verschiedene Versuche zur Vereinheitlichung fanden ihren Niederschlag in allgemeinen Rechtsordnungen, wie die Bambergische Halsgerichtsordnung 1507, die Carolina, das Strafgesetzbuch Karls V. (1532) und die Theresiana, das Gesetzbuch Maria Theresias (1769). In allen drei Gesetzen wird die Anwendung der Folter gewissen Beschränkungen und Richtlinien unterworfen.⁴

Für das Gebiet des Kantons Solothurn sind folgende Arten der Folterung nachzuweisen:

a) Die Geisselung oder Peitschung

Sie galt als eine gelinde Art und bestand hauptsächlich in der Auspeitschung, wie man sie aus dem Altertum übernommen hatte, wobei der Misshandelte auf einen hölzernen Bock gesetzt oder gelegt und gefesselt wurde und sein nackter Rücken mit Ruten, dem Staup-

³ H. Fehr, Das Recht im Bilde, S. 66.

⁴ G. Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, 2., 45.

besen oder mit der Peitsche oder endlich auch mit dem Stock nach Belieben des Richters bearbeitet wurde. Später bildete sie vor allem auch eine Zugabe zu den öffentlichen Zwangsarbeiten usw., gegen einheimische Landstreicher, Bettler und dergleichen.⁵ Einige Beispiele:

1601, 3. Oktober. Dann sollen die Turmherren diejenigen, so gestrigen Tags durch die Bettelvögte unter die Stiege gelegt, examiniert werden.

1611, 27. Juli. Die bösen Buben, die dem Herrn Ambassador im Hof das Obst geschändet und sonst faule Sachen angefangen, sollen unter die Stägen gelegt und gewaltig geisslet werden.

1612, 7. Juli. Hans Mathys Sohn und Krutters Sohn sollen künftigen Freitag unter die Treppen gelegt werden, von wegen des Ungehorsams, das sie ihren Eltern erzeigen, dass sie über das 10. Gebot den Leuten in die Gärten steigen und Obst stehlen.

b) Die Daumenschrauben

Sie waren eine überall gültige Folterungsart. Sie bestanden gewöhnlich aus zwei an einen Holzblock befestigten Eisenplatten, die mittelst Schraubenspindeln zusammengedrückt werden konnten, wobei die Daumen der Angeklagten dazwischen lagen. Es ist zu vermuten, dass sie in Anwendung kamen, wenn es in den Manualen heisst, die Turmherren sollten die Angeklagten «mit allem Ernst bruchen» oder «examinieren».

1605, 5. Dezember. In einem Schlaghandel werden die Turmherren beauftragt, den, der gestochen worden, an die Wärme zu tun und durch die Schärer heilen zu lassen, danach ihn «dümmlen» zu lassen, damit er seine Kumpane nennt.

1606, 12. Juli. Das jung Meitli von Murten oder Morsee soll «getümmelt» und mit Ernst examiniert werden. Der Mann aus dem Wallis und seine Frau sollen auch «gebruucht» werden.

c) Die Streckfolter

Am weitesten verbreitet und in jedem Kanton angewandt war die Streckfolter. Entweder wurde der Angeklagte frei aufgezogen, wobei der Aufzug mit auf den Rücken gebundenen Händen durch Anhängen von Gewichten an den Füßen oder an den Zehen, seltener um den Hals, gradweise verschärft wurde. Manche Foltern liessen den in die

⁵ Helbing-Bauer, Die Tortur, S. 188.

Höhe gezogenen Angeklagten bis auf eine gewisse Höhe plötzlich wieder fallen (Estrapade oder Schwippgalgen). An manchen Orten erfolgte die Streckung auf der Leiter oder auf der Folterbank, wobei gelegentlich eine hölzerne mit Spitzen versehene Walze (gespickter Hase) dem Angeklagten unter den Rücken gelegt wurde.⁶

Einige Belege aus dem Kanton Solothurn:

Die einfache Strecke:

1548 (45) 224 usw. Friedli «am Seil inquiriert».

1560 (66) 16. Drohung «mit dem Seil».

1602, 29. April. Die Frau, so gefangen liegt, sollen die Turmherren examinieren von wegen des Wergs oder Garns, so sie gestohlen und nicht bekennen will, soll man sie strecken lassen.

1609, 16. Oktober. Die Turmherren sollen nochmals zu dem gefangenen Meitli gehen und dasselbige nach aller Notdurft strecken lassen.

1612, 4. Mai. Der Gefangene von Luzern soll nach allem Ernst durch den Nachrichten gestreckt und durch die Turmherren examiniert werden.

Die «Estrapade»:

1601, 19. März. Die Turmherren sollen zu den Lunzen (Metzen) gehen, so im vergangenen Samstag eingelegt worden, sie examinieren und ihnen ein «Strapaden» geben lassen.

20. März. Die zwei starken Possen (Bettler), so die Vögte gestern gefänglich eingezogen, sollen durch die Turmherren gefänglich examiniert und ihnen ein «Strapaden» geben lassen, danach berichten.

1602, 17. Mai. Die beiden gefangenen Knaben sollen zusammengeführt werden und nochmals examinieren und ein «Strapaden» geben.

d) Die Wanne

Sie bestand aus einem Becken, in welches der Inquisit so eingeschlossen wurde, dass nur Kopf und Beine durch eigens dafür gemachte Öffnungen herausragten. Die Maschine konnte nach Belieben zusammengepresst werden. Diese Folter wurde aber auch in umgekehrter Weise angewandt, wobei den Angeklagten mittels Seilen die Glieder auseinander gezogen wurden.⁷

1583, 8. Februar, 4. März und 15. Juli. Katharina Goldinknopf von Metzlerlen, der Hexerei verklagt, wird in die Wanne gesetzt, ihr Gut inventarisiert.

⁶ G. Bader, S. 48.

⁷ G. Bader, S. 49.

1601, 22. August. Der Gefangene aus Tierstein, vergangenen Tags überschickt, soll nochmals nach allem Ernst examiniert und in die Wanne gelegt werden.

31. August. Geraten, dass die Turmherren unter Heranziehung einer der Sprache mächtigen Persönlichkeit die Gefangenen examinieren sollen.

3. September. Man soll ihm von dem Pulver zu essen geben (?) und ihn in die Wanne legen.

Alle diese Foltermittel konnten auch kombiniert werden. Die Grausamkeit der Folter kommt durch folgende Notizen in den Ratsmanualen zum Ausdruck:

1615, 10. Mai. Wegen des armen Menschen, dem an der Tortur ein Arm gebrochen, soll an die Ort, da er Diebstahl und Mord (wie er zuvor bekennt), und wiederum geleugnet, begangen, geschickt werden.

1616, 11./13. Januar. Diejenigen, die den Gefangenen, so sein Ehe-weib soll ermordet haben, bekennen, sollen durch die Turmherren beschickt werden, die andern zwei Gefangenen sollen an die Tortur geschlagen und mit allem Ernst examiniert werden.

Das Gericht nimmt mit Befriedigung vom Geständnis Kenntnis:

1616, 17. Januar. Die Gefangene aus Dulliken nimmt in der Tortur die gegen Müller Jakob und andere erhobenen Anschuldigungen zurück, was auf offener Kanzel verlesen werden soll, dass kein Nutzen und Schaden entstehen soll.

Die *Überwindung der Folter* hat auch in Solothurn stattgefunden. Immer wieder wird darauf hingewiesen unter dem Titel: «Das kaiserliche Recht erstritten». Es steht dies im Zusammenhang mit den Titeln LX und LXI der «Carolina» von 1532:

«Item so auff erfundene redlich anzeygung eyner missethat halb, peinlich frag übernommen, auch auff bekenntnus des gefragten, wie das selbig alles in den vorrgehenden artikeln klerlich gesatz ist, fleis-sige mögliche erkundigung und nachfrage beschicht, und inn derselben bekennter that halb solche warheytt befunden wirdt die keyn unschuldiger also sagen und wissen lundt, alsdann ist derselben bekenntnus unzweifelich bestendiger weiss zu glauben . . .

Item so der beklagt, auff eynen solchen argkwon und verdacht der zu peinlicher fragt, genugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, und doch durch eygen bekenntnus und beweisung des beklagten missetat nit überwunden wirt, haben doch richter und ankleger mit . . . peinlichen fragen keyn straff verwürkt dann die bösen erfunden an zeygung.»

Im Jahre 1604 handelt es sich um zwei in Balsthal gefangen genommene Frauen, die Frau des Jakob Sulzer und das «Läbchuchenanni».

Die eine ist ein «argwöhnisch» Weib, die nochmals examiniert werden soll, die andere ist wohlauf und sollte zwei oder drei Tage behalten werden. Dies laut Ratsbeschluss vom 7. Juli. Zwei Tage darauf erscheinen Ehemann und Bruder vor dem Rat und bitten um Freilassung der Frau. Aber sie werden noch abgewiesen und beschlossen, die Frau bis nach der Ernte zu behalten. Am 16. Juli wird konstatiert, dass sie trotz der Tortur nichts verraten. Schliesslich wird die Frau des Sulzer am 9. August, «dieweil sie das kaiserliche Recht überschritten», freigelassen, während das «Läbchuchenanni» des Landes verwiesen wird.

Am 21. April 1606 wird Heini von Arx in der Vogtei Falkenstein vorgehalten, dass er «etwan unchristliche Werk solle begangen haben». Er erklärt aber, nichts bekennen zu wollen, sondern «eher das kaiserliche Recht erleiden zu wollen». Nach achttägigem Aufenthalt im Gefängnis bei Wasser und Brot wird er des Landes verwiesen.

Am 10. November 1610: Dieweil der gefangene Erzgräber alle kaiserliche Recht der Marter ausgestanden, soll er samt Weib und Kind von MGHrn. Stadt und Land verwiesen werden.

Am 4. Mai 1612: Dieweil der Gefangene aus Lothringen an keiner Tat schuldig befunden und etliche «Gestalt» ausgestanden, soll mit dem Eid von Stadt und Land geben werden.

Am 18. April 1614: Die Turmherren der gefangenen Frau, die das kaiserliche Recht ausgestanden, stark fürhalten, dass sie die lange Gefangenschaft an Niemandem solle rächen; im Fall sie selbes verspricht, soll sie auf freien Fuss gestellt werden. Das Gleiche gilt vom gefangenen Gretzer am 10. September, «weil er alle Marter an der Tortur vermöge kaiserlichen Rechts ausgestanden».

Am 2. November 1615 wird den Vögten zu Thierstein und Gilgenberg mitgeteilt, dass MGHrn. Hans Gasser, nachdem er das kaiserliche Recht ausgestanden, wieder auf freien Fuss gestellt haben; es solle derselbe inskünftig Gott besser vor Augen haben, damit er nicht wieder von einem solchen «Unfall», wie leider geschehen, heimgesucht werde.

3. Die Strafen

A. Die leichten Strafen

a) Der Verweis

Vor den Rat zitiert zu werden, war wohl die erste Stufe der Strafenfolge, auch wenn sie mit der darauffolgenden der kurzen «Kefi» verbunden werden konnte. Am 27. Oktober 1601 wurde Hans Pfister für einen Tag und eine Nacht eingezogen «und ihm nach aller Art kapiteln».

Am 12. Mai 1602 musste der Rat feststellen, dass Schultheiss Aregger, Abraham Kärler und sein Schwager Conrad Keller, welche wegen Bussen vor den Rat geboten wurden, nicht gehorsam erschienen; aber auch Durs Brotschi mit Niklaus Froelicher, statt zu erscheinen, zu Wirthen «collatzten» – was dann zur Folge hatte, dass sie «eingelegt» wurden.

Am gleichen Tage hat der Rat über Hans Wilhelm Tugginer, Hans Ulrich Greder, Jakob Christoph Saler und Jakob Graf den Jüngeren zu verhandeln, weil sie «Nachts auf der Gass umeinander laufen und etliche Frävel getan». Sie werden zu 5 Pfd. Busse verurteilt und ihnen, nachdem sie vor den Schranken erschienen, ernstlich angezeigt, dass M.Hr. «wegen ihrer Eltern» einmal es damit bewenden lassen. So aber inskünftig einiger Schaden von ihnen widerfahren würde, meine Herren ihnen «Altes und Neues zusammengeben» und dann in die Kefi gelegt würden und ernstlich untersucht, wer den Frevel begangen habe.

Am 19. Januar 1604 werden «junge Buben» erneut eingelegt und ihnen ihr Fehler vorgehalten, wobei ebenfalls betont wird, dass in Zukunft Altes und Neues zusammengelegt würde, wenn sie nicht davon abstehen wollten.

Am 19. November 1605 wird Caspar Pfenninger, der bereits vor 14 Tagen wegen seiner Liederlichkeit gefänglich eingezogen worden war, wieder entlassen, ihm aber die «Wirts-, Wein- und Zächhüser, auch die Zünft, so sie das Zächen anbetreffen, verboten» seien, wobei ihm angedroht wird, ihn wegen künftiger Liederlichkeit des Landes zu verweisen.

Am 7., 9. und 11. Mai wird Feremutsch von Grenchen vorgenommen, der dem Pfarrer Philipp vorgehalten hat, der Priester habe ein zu grosses Mäss, so dass er zu viel Korn empfangen habe. Nach genauer Untersuchung wird er wieder freigelassen mit der Mahnung, «dass er sich gebührlich gegen die Priesterschaft halte».

Am 25. Februar 1611 wird der Ausdruck gebraucht: «Das Camelantis lesen.»

b) Die Geldstrafe

Unübersehbar ist die Reihe der ausgefallten Geldstrafen, die für die Begehung von verschiedenen Delikten zu leisten waren. Einige allgemeine Bestimmungen mögen vorausgenommen werden. Es zeigt sich daraus, dass die Amtsleute auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht der Regierung standen. An die Meyer von Grindel, Erschwil und Breitenbach geht die Warnung, die Bussen dem Vogt nicht zu verschweigen. Die Bussen sind auf den Samstag, auf welchen sie ausge-

rufen, einfach, auf Dienstag über acht Tag, da sie verfallen, zweifach zu beziehen. Der Vogt von Thierstein wird aufgefordert, die zum Teil malefizischen Bussen zu verrechnen (13. März, 28. März, 7. Juni 1601 R. M.). Am 6. Mai 1602 wird der Vogt zu Bechburg aufgefordert, dem Jacob Sandmeyer eine ungerechtfertigte Busse zurückzuerstatten, und am 27. Juli 1605 erhält der Vogt von Thierstein die Aufforderung, zu berichten, warum er Küngold Jeger die 17 Pfund abfordere. Andererseits stellt der Rat am 22. Juni 1605 fest, dass verrechnete Bussen nicht nachgelassen werden. Wegen nicht befolgter Vorladung wird am 23. Januar 1604 eine Busse von 5 Pfd. ausgefällt.

Suchen wir, die verschiedenen Delikte zu gruppieren.

Üble Nachrede und «Widerreden»

R. M. 1600, 25. Oktober. Zwischen Martin Murer und seinen Widerparten samt Durs zu Gerbern Sohn, dass sie alle drei eingelegt werden und ein Jeder ein Pfd. Busse geben und die Worte, welche zwischen ihnen ergangen, sollen aufgehoben sein und jeder Partei an ihrer Ehre kein Schaden und Gewinn bleiben solle.

1600, 6. November. Zwischen Niclaus Frölicher auf der einen und Hans Meyer dem Schumacher am andern ehrverletzlicher Worte halber, ist Hans Meyer gefänglich eingelegt und ernstlich ermahnt, dass er sich hinfort solle bescheidener halten denn bisher, und solle M.Hrn. für die Widerred 5 Pfd. und 10 Pfd. für die Ludy erlegen.

1601, 5. Februar. Üble Nachrede und böse Rede. Zwischen Hans Suter von Hofstetten einerseits und Marx König andererseits von wegen seiner Tochter, nachdem er an gemelten Suter geschickt wegen seiner Tochter und er daselbst abgewiesen, es müsse diese Tochter, so sie nicht seine Frau werden möge, seine Hur sein, wird dem Vogt von Dornach aufgetragen: König solle 3 Nächte und 3 Tage zu Wasser und Brot eingelegt werden, 50 Pfd. Busse und so er sie nicht erlegt, von Land verwiesen werden, auch auferlegt, dass er solcher Worte müssig gehe oder vermehrte Strafe zu erwarten habe.

Gewöhnliche «Widerreden» kosten 1627 5 Pfd., 1728 4–10 Pfd. (Vogteirechnung Kriegstetten).

Aufrührerische Reden und Amtsbeleidigung

1600, 13. November. Hans Niggli wird verklagt von Schultheiss und Seckelmeister, weil er behauptet hat, er sei von diesen Beamten übervorteilt worden. Das Urteil lautet dahin, dass er wegen gehörten ehrverletzlichen Worten und aufrührerischen Reden an Leib und Leben

gestraft werden sollte, dass ihm aber aus Barmherzigkeit um seines Alters willen, die wohlverdiente Leibesstrafe erlassen werden solle, immerhin 10 Tage bei Wasser und Brot in die Kefi gelegt werden und eintausend Pfund an Geld geben und fürderhin nicht mehr für ein ehrlicher, sondern ein ehrvergessener meineidiger Mann gehalten und geachtet werden.

1603, 7. Februar. Kaspar Keller wird wegen falscher Klage und Aufwiegelung mit 100 Pfd. ohne Nachlass gebüsst, dazu in die Kefi gelegt.

1604, 4. Februar. Zwischen Franz Gibelin, als Vogt zu Dorneck, einerseits und Ulrich Keyser andererseits, ist erkannt, dass dieser Sach halber, dass Keyser solle in die Kefi gelegt werden, und waswegen, dass er unehrliche Wort getan, dass man Herrn Balthasar statt des Kreuzes einen Galgen auf das Grab machen sollte und jetzt in des Vaters Krankheit übel tractiert, so soll er in der Kefi gelassen werden und vor MeHrn. beschickt, ihm auch 100 Gulden Buss abgefordert.

1604, 24. März. In einem andern Falle lautet das Urteil: dem himmlischen Fürsten St. Ursen zu Solothurn 5 Pfd., dem Staat Solothurn 5 Pfd., dem Amtsschultheissen 3 Pfd. und jedem der Räte 2 Pfd.

1604, 1. Dezember. Urs Schwaller wegen Ehrverletzung des Vogts Urs Specht und seines Bruders Hieronymus 200 Pfd., die später auf 115 ermässigt werden.

Schlaghändel

Dass hier sogar Amtspersonen verurteilt werden konnten, zeigen folgende Mitteilungen:

1603, 9. Mai. Diweil gesagter Vogt Saler ein Frävel mit dem Buchwalder begangen und Jenen übel tractiert, so soll er MHrn. 30 Pfd. Gelds angehnds erlegen.

1605, 27. Juli. Dem Grossweibel Victor Byss ist von dem mit Urs Zuber gehabten Handels auferlegt: 50 Pfd. an den Seckel und 20 Pfd. armen Leuten.

1605, 7. März. Schlägerei an einer Kilbi 10 Pfd.

Der Vogtrechnung von Kriegstetten entnehmen wir folgende Mitteilungen:

1638. Urs Müller zu Derendingen hat seinen Gegner übel tractiert und «krauert», was zu einer Strafe von 15 Pfd. führt, zwei andere Gegner erhalten ebenfalls 15 Pfd. 1639 wird ein bei Nacht und Nebel ausgeführter Messerstich, zugleich mit groben Scheltworten, mit 50 Pfd. geahndet. 1649 hat Conrad von Zuchwil dem Hofstetter von Bolken den Bart ausgezogen, was mit 10 Pfd. bestraft wird.

Während im 17. Jahrhundert die Busse auf 10–15 Pfd. angesetzt wird, ist sie Mitte des 18. Jahrhunderts auf 4–10 gesetzt.

Totschlag

1604, 20. Mai. Der Verurteilte hat zu leisten: An die Kirche zu St. Ursen 50 Pfd., dem Staat 50 Pfd., an die Kirche Stüsslingen 50 Pfd., jedem Altschultheiss 25 Pfd. und jedem Ratsherrn 10 Pfd.

Eigentumsfragen

1604. Es sind gewöhnlich kleinere Vergehen, die hier geahndet werden, so wenn einer am 8. Oktober mit 20 andern Übertretern wegen Missachtung des «Acherums» um drei Pfund gebüsst wird oder einem andern nachgewiesen wird, dass er seine Bündten erweitert. Die Vogtrechnung von Kriegstetten von 1649 teilt weitere Urteile mit: Das Ross im verbotenen Bann gefunden 6, ausgezogene Bohnenstecken 4, nächtllicherweise Berillen schütteln 5, 4 Dauben gefangen und verkauft 5, ein Fuder Eschen im Einschlag gelassen 6 Pfd.

Forstfrevel

1603, 19. Februar. Bendicht Megerli, der eine Buche genommen, und Hans Fuchs, der eine Dähle und Tanne gehauen, werden mit je 20 Pfd. gestraft. Die Holzbussen sind ziemlich zahlreich. Doch erfolgt auch eine Ermässigung unterm 29. April 1605 von 30 auf 15 Pfd. Ein Jahrhundert später beträgt die Busse nur noch 1–2 Pfd.

Weinhandel und -ausschank

1604, 15. Oktober. Wirt Urs Schneider zu Bettlach wegen Weinpanscherei 10 Pfd. 19. Mai. Joggi Wyser, Wirt zu Günsberg wegen unbefugten Weinschenkens 20 Pfd.

1639. Christian Brönnimann zu Hermiswil ist zur Hälfte begnadigt; er war, weil er den Wein teurer gegeben als der gemein Kauf gsin, zu 100 Pfd. verurteilt worden.

1643. Uli Wyder in der Burg und Conrad Hofstetter zu Bolken wegen überflossigen Weinkaufs 10 Pfd.

Wirtschaftspolizei

1728. Ein Wirt, der in der Ernte hat über die Zeit spielen und tanzen lassen, 10 Pfd., ein anderer, dass er über 9 Uhr gewirtet, 10 Pfd., ein weiterer, dass einem Berner am Fassttag Fleisch aufgestellt hat, 10 Pfd. (N.B. Wäre wohl strafwürdiger gewesen, aber wegen seiner Wahnsinnigkeit und aus Commiseration seiner vielen Kinder und unschuldigen Frau ihm mit der Kefi abgebüsst.)

Übertretung der Fastengebote

1602, 3. Dez. Hans Rieders Ehefrau für Fleischessen am Fasttag 5 Pfd.

1727. Fleischgenuss eines Solothurners zu Rohrbach (!) an einem Samstag mit Ehefrau je 6 Pfund.

Öffentliche Sittlichkeit und Ehesachen

1600, 14. Februar. Konrad Affolter, der wegen liederlichen Lebens eingelegt worden, soll nicht ausgelassen werden, bis er 100 Pfd. erlegt, und soll gewarnt werden, dass er sich bessere, oder MHRn. werden ihn von Stadt und Land verweisen.

1600, 28. April. Jost Wieser zu Kestenholz wird gefänglich eingezogen wegen Ehehandel mit Anna Heim, bis dass sich Anna Heim anderwärts verheiratet hat, dazu 100 Pfd. Busse.

1602, 30. August. Oswald Burri wegen seines begangenen Fehlers, dass er eine Frau genommen und des Beischlafs getan, er aber zu nahe verwandt gewesen, ihm 100 Pfd. Busse auferlegt und soll beobachtet werden, wie er sich halte, dieweil er eine andere Frau genommen.

1603, 2. Mai. Bendicht Obrecht aus der Stadt und Anna Schilt von Grenchen (aussereheliche Vereinigung unter Gevattersleuten und Obrecht ihr Vogt), werden mit 100 und 50 Pfd. bestraft.

Der Ehebruch und die Ausrichtung des «Kränzligeldes» werden im 17. und 18. Jahrhundert fast durchwegs mit 200 Pfd. gebüsst, in einem Falle der Ehebruch selbst mit 100 und der Unterhalt des Kindes mit 100 Pfd. geahndet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Bussen im 18. Jahrhundert bei einigen Strafen etwas gemildert werden.

c) Lächerstein und Pranger

Um den verbrecherischen Gesellen aller Welt zu zeigen und um seine Persönlichkeit dem Spott und Ulk aller Mitbürger preiszugeben, wurde der Missetäter auf irgend einem öffentlichen Platze angebunden, sei es an eine Wand, sei es an einen Pfahl oder an einen Stein. Dort durfte ihm Jeder berechtigterweise «seine Ehre abschneiden». Dort durften sich Witz und Humor des Volkes freien Lauf lassen. Dort bekam er allen aufgespeicherten Hass zu spüren. Dort wurde er häufig mit Ruten gestrichen. Nicht umsonst nannte man den Pranger den Schandpfahl. Vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein ist uns die Prangerstrafe überliefert. (Fehr.)

Der *Lasterstein* befand sich in Solothurn begreiflicherweise mitten in der Stadt. Darüber berichtet Haffner II, Seite 234: «Anno 1560: Diss Jahr wird der Lasterstein mit dem Creutz am Eck underem Kram

das erstmal gelegt.» Von «im Krame» spricht eine Urkunde aus dem Jahre 1453 (Solothurner Wochenblatt 1832, Seite 284): «... sein Haus und Hofstatt, gelegen im Krame zwischen der Wirthen und Sattlers Häusern.»⁸ Mit der Mitteilung Haffners stimmt überein das Ratsurteil aus dem Jahre 1560: «Kaspar Thodius, so Hansen Delphin aus dem Haus geladen und übel geschworen, soll eingelegt werden. 25 Pfd. Busse bezahlen und ,bei dem Fischbrunnen den Herd küssen‘. » (1560, 66, 91.)

Einige Angaben über den Strafvollzug beim Lasterstein mögen folgen:

1581, 29. Dezember. Dieweil Hans Käch von Utzistorff Mariam die hochwürdig gelestert, inmassen er wohl verdienet hätte, kürtzeret (enthauptet) zu werden, so haben doch min herren in ansehen es in einer winfüchte (Trunkenheit) geschehen – mit dem Lasterstein begnügt.

1594 (R. M. 98, S. 330). Uli Hofer, der einen schändlichen Lebenswandel geführt, musste den Lasterstein zur Zeit des sonntäglichen Kirchengangs küssen.

1547, 21. Februar liess Solothurn einem Verläumder Namens Uli Halbermelber nach dem Küssen des Lastersteins die Zunge ausreissen und auf einen Stock heften. Derselbe hatte nämlich einen Andern, genannt Obermann, bei der Obrigkeit fälschlich angeklagt, als habe er: «Dass die Gotte Hergott im Himmel schände.» Haffner bemerkt dazu (1666): «Wann man jetziger Zeit allen Verläumdern dergleichen Straff wollte anthun, wurden kaum Stöck und Holz anzukommen seyn.»

1601, 21. März. Die Metzen, so vorigen Tags eingelegt wurden, sollen wegen ihres bösen Schwörens den Lasterstein küssen und mit Eid von Stadt und Land verwiesen werden.

1602, 14. Juni. Dem Rufer bis auf 2 Pfd. und soll wegen Schwörens den Lasterstein küssen.

1609, 16. November. Der gefangene Kriegsmann von Mellingen, so gar über Gott gelästert, soll er zur Busse den Lasterstein küssen und dann heimgewiesen werden, daselbst zu berichten und zu büssen.

1611, 11. April. Der Kummer von Lommiswil, so Dienstags gar übel Gott gelästert, ist geraten, dass ihm die Zunge sollte geschlitzt werden, bis künftigen Samstag in der Kefi bleiben, alsdann so da Märit, hinab zum Lasterstein geführt, zum dritten muss er denselben küssen, darauf mit Eid von Stadt und Land verwiesen.

Aber nicht nur in Solothurn, sondern auch in *Olten* wurde ein Lasterstein errichtet. Am 27. Mai 1583 wurde dem Schultheissen von Olten

⁸ Eugen Braunschweig, Der «Krumme Turm» in der Vorstadt Solothurn. Sonntagsblatt der «Solothurner Zeitung», Nr. 43, 1953.

befohlen, dass er einen Lasterstein vor dem Rathause aufrichte «und jungss und allts, so alls fluochend, denselben angendss heisse küssen und die, so sich widrigend, in die Keffy lasse leggen.»⁹

Der *Pranger* hatte verschiedene Ausgestaltungen: Die Prelle oder die Wippe (ins Wasser) und der Eselsritt. In welcher Weise die Strafe ausgeführt wurde, geht aus folgenden Beschlüssen des Rates hervor:

1715, 22. März. Sämtliche Vergichten des in Gefangenschaft gesetzten Mauriz Derendinger, Susanne und Käthi Wiggerli, beide Schwestern, sind ablesend verhört und daraus ersehen worden, wie dass diese letztere niemals gewusst, dass er, Derendinger, mit Jener zu tun gehabt – worüber erkannt, dass Mauriz Derendinger morgens ein Stunde neben Susanne Wiggerli an Pranger gestellt, dieser ein strauiger Kranz auf den Kopf gelegt, eine Rute auf den Rücken gebunden und Jener für 20 Jahre lang zu Händen der Republik Venedig als ein gezwungener Soldat überliefert, beide von Stadt und Land verwiesen werden solle.

1709, 5. Januar. «Dass ein solcher zur Abbüssung seines groben Verbrechens beförderst auf den sogenannten Esel Andern zu einem Exempel gesetzt und alsdann, wenn er auch selbige Person zur Kirche führen würde, derselbe nach beschéhener Verheiratung zwei Jahre lang in französische Dienste, sein Weib aber in seine des Soldaten Heimat sich zu begeben, verfällt und gewiesen sein solle.»

d) Die Kirchenbusse

Der Rat hatte auch Gelegenheit, Strafen auf kirchlichem Boden auszusprechen, sei es als selbständige, sei es als bloss zusätzliche Strafe.

Auf der einen Seite handelte es sich in irgend einer Form um eine *Abbitte in der Kirche*.

So hat Jakob Schürmann nach Ratsbeschluss vom 16./22. August 1622, weil er MGHrn und Untertanen gescholten – er stammte aus Entfelden –, «in der Kilch und vor dem Cantzel öffentlich vor allem Volk eine Widerred (Widerruf) zu tun, dass, was er geredet, alles erlogen und nützit sei». Er wird mit 50 Pfd. gebüsst, dann ausgelassen und soll MGHrn. Land und Gebiet Jahr und Tag meiden.

Bendicht Fluri hat nach Ratsurteil, wie am 16. Juli 1604 an den Vogt von Falkenstein geschrieben wird, zu versprechen, Barbara Müller zur Kilch zu führen; sofern er es aber nicht machen will, ist er gefänglich einzuziehen, in das böseste Gefängnis zu legen und allda auf seine Kosten zu Wasser und Brot zu halten und liegen zu lassen.

⁹ Neues Solothurner Wochenblatt 1910/11., S. 200.

1609, 30. Januar. Der Gefangene aus dem Gäu soll wiederum auslassen werden und gen Oberdorf seine begangenen Missetaten beichten und davon ein Zeugnis bringen.

1611, 9. Juni. Der Mann aus Tierstein soll bei den Capuciniern seine Beichte tun, sein Kind soll auch anders bekleidet werden, dann entlassen.

1612, 30. April. Hans Gerber, der Bettelvoigt, so in die 14 Tage in der Gefangenschaft gelegen, soll hinausgelassen werden, sich bei den Priestern wegen seines bösen Schwörens wiederum reconcilieren und seines Amtes enthoben sein.

1617, 16. Januar. Niclaus Wirth von Seewen, wegen weil er seinen Vater geschlagen und übel mit seinem Gewehr verwundet. Dass er solcher Gestalt abbüsse, nämlich dass er Sonntag nächstkünftig eine brennende Wachskerze in der Hand trage, um die Kirche (jedoch nicht auf dem Wege, den man in der Prozession um die Kirche pflegt zu gehen) einzig zu Seewen gänge. Danach nach verrichtetem Umgang vor dem alter inmitten des Chors, alleweil das Amt heiliger Messe (mit brennender Kerze) anhören tut, niederknien, nach dem Amt heiliger Mess vor seinem Vater auf die Knie niederfalle und ihn wegen seiner Misshandlung öffentlich um Verzeihung bitte – danach Busse 100 Pfd. und 8 Tage Gefängnis.

Dazu kommt die Verpflichtung zu *Wallfahrten*.

1604, 20. Mai. Der Jung Fuchs soll usgelassen (genadigt) und ihm von Herrn Gemeinmann und Bürgermeister anzeigen werden, dass er fürderlich gen Einsiedeln zu einer Buss gängen werde, wobei verlangt wird, dass er schriftlichen Bericht bringe, dass er daselbst auch gewesen sei.

1600, 8. August. Urs Brotschi, der böse Schwüre ausgestossen, dass er gar unmenschlich geschworen, auch sich selber dem Tüfel zu geben, wird mit der Verschickung auf die Galeeren bedroht, wird verurteilt, in allen Wirtshäusern und Gesellschaften «kein Wehr und Messer tragen zu dürfen». Er wird mit Uhrfehde entlassen, soll eine Reise nach Rom unternehmen und 6 Jahre verwiesen werden.

1615, 7. Dezember. Jakob Baumann von Zuchwil, wird auf freien Fuss gestellt, soll sich nach Einsiedeln, Rom, Loreto begeben und MGHrn. seine Beichtzettel vorzeigen und versprechen, dass er sich bessern wolle.

Eine eigenartige Form der Kirchenbusse stellen folgende Ratsbeschlüsse dar:

1461 (4. 339). Hans Reist von Bellach, der einen auf eine Tanne gestiegenen Knaben beräuchern wollte, denselben aber dadurch verbrannte, soll laut Verkommnis mit des getöteten Knaben Verwandten

einen Kirchenkelch machen lassen, wozu er zu arm, weshalb dessen Vater Peter Reist zu Gunsten seines Sohnes ein Bettelbrief ausgestellt wird.

1464 (5. 155). Hans Zoller, wegen begangenen Totschlags an Clewi Pfluger, zu Stiftung eines ewigen Lichtes in der St. Ursenkirche verurteilt. Dazu erhält er einen Bettelbrief, um die ihm auferlegte Busse bezahlen zu können.

B. Die Prügelstrafe

Es war einst ein Privileg der freien Leute, nicht geprügelt zu werden. Das Auspeitschen mit Ruten ist grundsätzlich als eine Strafe für die niederste Volksklasse, für die Knechte, überliefert. Unwürdig, mit dem Stolz des Mannes unvereinbar schien es, einen Freien den Schlägen des Schergen auszusetzen. Denn wer geprügelt wird, der hat ein Stück seiner Persönlichkeit verloren. Man prügelt Hunde, aber keine Menschen. Und so ist es doppelt auffallend, dass sogar die Kirche, die so vieles getan hat für die Hebung der Menschenwürde, sich nicht scheute, gegen Kolonen die Stäupung anzuwenden. Im spätern Mittelalter wird immer häufiger geprügelt, und zwar der Knecht wie der Freie, bald öffentlich, etwa auf dem Markte, bald hinter Mauern im Gefängnis, bald der Mann, bald das Weib. Die schmerzlosern Ehrenstrafen, wie das Ausstellen am Pranger, genügten nicht mehr. In der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1532) spielt das «Ausshauen mit ruten» eine grosse Rolle. Gepeitscht wird zum Beispiel der Betrüger, der Ehebrecher, der Kuppler, der Aufrührer, Leute, deren gemeine und gefährliche Gesinnung in ihrer Tat hervortritt. Häufig erscheint das Peitschen in Verbindung mit dem Pranger. Die Zahl der Streiche war nicht angegeben, blieb also dem Ermessen des Richters überlassen. Die ältere Zeit war genauer. Sie drohte nicht selten die Prügelstrafe in Grosshundertern an. Die Lex salica nennt einmal 240 Stockhiebe (Fehr.)

Einige Beispiele für das Gebiet des Standes Solothurn seien erwähnt: 1600, 13. Juli. Ein Meitli in die Kefi gelegt, da dasselbe nicht einsehen wolle, dass es etwas Böses getan, seitdem es allhier gefangen gewesen. Warum es in Bern mit Ruten gestrichen, aus keinem andern Grund, als dass es etliche Ehemänner an sich gehenkt. Die Turmherren erhalten den Auftrag, das Nötige vorzukehren.

1617, 18. Mai. Der Gefangene soll angehend ins Halseisen gestellt, mit Ruten gestrichen und mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden.

1612, 2. Mai. Nach Bericht der Turmherren über die gefangenen Meitli wird erkannt, dass diejenigen, so hievor in Gefangenschaft gewesen und mit dem Eid verwiesen, künftigen Samstag von dem Richter in das Halseisen gestellt, mit Ruten angestrichen werden. Die

übrigen sollen gemahnt werden, M^Hrn Stadt und Land zu meiden.

1613, 22. März. Niklaus Bolli ist auf Begehren M^GHrn. wiederum auf freien Fuss gestellt worden, und soll seine Concubine, dass sie ihm aus der Gefangenschaft helfen wollte, und das Schloss aufbrechen, mit Ruten zur Stadt ausgestrichen werden zu einem Exempel.

1777, 26. Mai. Auf geschehenen Anzug, dass die Schallenwerker durch die Pforten ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Öffnung zu machen und vermittelst dessen sich in Freiheit zu setzen gesucht, wird am 13. Juni erkannt, dass aussert dem Säli, welcher in das Complot nicht eingetreten, die übrigen Alle, und zwar der Horriwiler als Rädelsführer mit Vermehrung von drei Monat Zeit, und den Schellen am Hals, die andern aber mit Vermehrung zwei Monat Zeit und überdies Christen Flury wegen unverantwortlichen, über die Obrigkeit ausgestossenen Reden mit 35 Prügeln abgestraft werden sollen.

C. Die Landesverweisung

Nach der Carolina besteht die Landesverweisung darin, dass der Verurteilte das Land oder auch bloss den Gerichtsbezirk oder die Stadt, wo er ein Verbrechen begangen, auch wenn er daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, räumen und einen Eid (Urfehde) ablegen muss, gar nicht (ewige Landesverweisung) oder nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzukehren. Die ewige Landesverweisung war meist mit Staupenschlägen und Begleitung durch den Henker bis an die Grenze verbunden.

Aus der Reihe dieser Urteile seien einige wiedergegeben:

1600, 18. Januar. Derjenige Gefangene, so um Weihnachten an einem Diebstahl ergriffen und bisher eingelegen, der «brochen» (Bruch) und alt und lahm ist, in Betrachtung dessen nicht mit Folterung belegt werden mag, mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden soll.

1600, 19. Juni. Geraten, dass der Salpetermacher Germann Offrio und der Schafer die aus Guggers Sommerhaus die Anweisung des Salpetermachens gestohlen haben, sollen mit dem Eid wegen ihres Diebstahls von Stadt und Land verwiesen werden und ihre Kinder und Weiber nachheim geschickt.

1603, 12. Mai. Und dieweil der Mönch Hr. Joannes Brosi sich der Verhaftung von Burgern widersetzen will, soll er hinweg geschickt werden.

1603, 31. Juli. Der «Laggay», der eingezogen, weil er verdächtigt war, dem Herrn Ambassador seine silberne Platte gestohlen zu haben, wird scharf verhört, erklärt, er sei unschuldig, wird daher am 2. August des Landes verwiesen.

1602. Zwei Gefangene aus der Vogtei Falkenstein wollen nichts bekennen, sollen mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen werden, doch mit dem Versprechen, «dass sie solche Gefangenschaft an Niemandem rächen wollen».

1606, 15. Februar. Da Moyse Rippon, der nun lange Zeit in Gefangenschaft gelegen, besessen ist, der Rat aber wegen des auf ihm lastenden Mordverdachts nicht sicher ist, wird ihm abgezeigt, dass er in seine Heimat ziehen «und die Gefangenschaft an Niemandem räche».

1606, 24. Mai. Dann soll auch zu dem Täufer, so allhier in Gefangenschaft liegt, geschickt und befragt werden, was sie tun und lassen, auch wo er daheim. Dann verwiesen und ihm ein Solothurn Schild aufgebrannt.

1606, 19. Juli wird dem bernischen Vogt von Thorberg mitgeteilt, dass Leute aus dem Kantonsgebiet ausgewiesen wurden, die gedroht haben, «die Gefangenschaft zu rächen».

1612, 7. Mai. Schwyzer, der 5 Wochen in der Gefangenschaft gelegen, wird auf sein Versprechen hin, Stadt und Land zu meiden und nach Holland zu ziehen, entlassen.

1613, 12. Juli soll der Engländer «heim- und fortgeschafft werden».
Interessant ist auch folgendes Urteil:

1610, 26. März. Für Burkard Renfer, von Lengnau, der 4 Ross gestohlen, wird von Bendicht Renfer Bürgschaft geleistet. Da kein Schaden entsteht und die aufgelaufenen Kosten getilgt werden, wird ihm samt Frau und Kinder geschenkt, doch soll er von Stadt und Land verwiesen werden.

1615, 24. Juli. An alle innern und äussern Vögte (1616, 27. Juni noch besonders an Vogt zu Falkenstein), dass sie die Concubinen gefänglich einziehen, damit man sie nachgehends abstrafen könne. Am 5. Februar 1616 werden zwei von ihnen ausgewiesen. Sollten sie wieder zu Werd und Stüsslingen betroffen werden, würde man den Prozess erneuern.

Die Durchführung der Landesverweisung sollte auch gewährleistet werden durch das Aufbrennen eines Brandzeichens auf die Schultern. So wird am 11. März 1577 von den «Huren» gefordert, dass man sie in das Halseisen stelle und ihnen ein Brandzeichen mit Feuer den Buchstaben «S» oder einen Solothurner Schild auf die Schultern brenne.

Man gab dieser Massregel den Ausdruck: «Solothurnieren.» R. M. 82, S. 179, vom 7. November 1578:

«Jakob Tschasa von Pontarlin soll von wegen seiner diebstelen solothurniert werden, nachdem er ein wil im halsissen gestanden.» Im Turmrodel des Jahres 1643 trägt ein Verhör des Stoffel Lendel folgenden Schluss: «Obgenannter Stoffel Lendel ist Montag den 7. September, nachdem er ahn dem Hasyssen gestanden, mit Ruetten ge-

schmizt, mit dem S. gezeichnet und mit dem Eydt von Stadt und Land verwiesen worden.» (In Luzern wurde ein «L.» aufgebrannt.)¹⁰

Diese Massnahmen waren gegenseitig, wie aus der Anweisung des Rats vom 3. September 1614 an den Vogt zu Gösgen hervorgeht, dass er sich bei dem Vogt von Schenkenberg förderlich erkundigen solle, ob der allhier gefangene Bernhard Graber auch zu Schenkenberg gefangen gewesen sei und ob Jenem daselbst sein Name – nämlich Bernhard Graber –, wie er denselben auf dem Rücken zwischen den Schultern hat, sei aufgebrannt worden.

Noch am 5. Mai 1769 wird den Turmherren freigestellt, um das Examinieren mit den Inhaftierten zu beschleunigen, alles fremde verdächtige Volk, bei dem ein Diebstahl beargwohnt wird, oder wenn sie es eingestehen, durch den Scharfrichter visitieren zu lassen, ob sie gebrandmarkt, und diese Erkenntnis dem Turmrodel einzuverleiben.

Bei Bruch der Landesverweisung konnte noch eine Verschärfung eintreten. So beschloss der Rat unterm 14. Juni 1791 wegen Peter Jung von Saarlouis in Deutsch-Lothringen, welcher ungeachtet der unterm 17. September 1790 über ihn verhängten lebenslänglichen Bannisation sich im Amt Olten hat sehen lassen, dass seine Bannisation wiederum bestätigt und weil letzthin aus Versehen die Ohren ihm nicht geschlitzt wurden, solches dermalen vollzogen, derselbe Samstag über 8 Tagen den Schifflenten bis gen Olten übergeben und von dort unter Anordnung des Hrn. Amtmanns bis in das Fricktal geführt werden solle.

Hier erwähnen wir noch den Fall des achtjährigen (!) Stefan Clementz, der bekannte, mit einer Salbe, die er vom Teufel erhalten habe, Mäuse und Graswürmer gemacht zu haben. Der Knabe wird am 17. Juli 1715 – da man ihn doch nicht gut verurteilen konnte – mit Ruten gestrichen, nach Gänsbrunnen geführt und ausgewiesen.

D. Die Freiheitsstrafen

a) Die einfache Gefängnisstrafe («Kefi»)

Aus der Fülle der Verurteilungen heben wir einige Fälle hervor, die sich immer wiederholen.

Es ergeht am 19. September 1601 ein Befehl an die Vögte von Bucheggberg und Kriegstetten, dass sie auf die Singer, Bader, und die herumziehenden Rottweiler und Kessler achten, und so sie dieselben erfassen,

¹⁰ Neues Solothurner Wochenblatt 1910, S. 48 und 72.

einziehen sollen. Dazu heisst es am 6. Oktober gleichen Jahres, dass die starken Schlampenen, so allhier umziehen, kein Werk tun wollen und aber stets viel Geld haben, sollen gewarnt werden, dass sie heimziehen, oder sie einzuziehen.

Ohne recht auf das Vergehen einzugehen, lesen wir folgende Urteile über ganz kurze Gefängnisstrafen:

1600, 25. September. Sollen Melchior Kummli und Clara Luterbacher zwei Stunden in die Kefi gelegt werden.

1601, 29. Januar. Dieweil Uli Ertzer gegen das Urteil MGHrn, appelliert, soll er zwei Stunden und zu einem Exempel in die Kefi gelegt werden.

1602, 22. November. Der, so in des Vogts Abwesenheit über das Urbar gegangen, demselben 50 Pfd. Busse verlangen, drei Tage und Nächte zu Wasser und Brot einlegen.

1604, 23. Januar. Dieweil der Träger den Urs Zitglöggli aus der Kefi verbürgt, aber noch nicht bezahlt, so ist Caspar Schmidt ebenfalls einzulegen, bis er bezahlt.

Weiter werden Bubenstreiche mit «Einlegen» bestraft:

1603, 24. April. Dieweil der Jung Hartmann und die Andern, so Nachts geholfen, die Hebamme aufzusuchen und angegeben, dass sein Weib sie nötig habe und also vergebens aus dem Bett gesprengt, soll eingelegt werden und gefragt, was er für Gesellen habe.

1605, 15. April. Die Turmherren sollen zu dem jungen Buben gehen, den eine Krämerin in ihrem Laden fand, gehen und ihn nach Notdurft verhören.

1606, 24. Mai. Dieweil verwichenen Montag etliche junge meisterlose Burschen (Possen) und Bürgerssöhne auf der Gasse ein wüst Schand Geschäft und etliche sich angefangen, sonderlich auch dem Sigristen die Türen verbunden, sollen bis Freitag also liegen gelassen werden.

Dann soll Bendicht Kolb auch eingelegt werden, von wegen er auf freier Strasse einer Dienstmagd, so ein paar Geschirr mit Weinspitzen, den Werkleuten zu bringen, ein gelt voll verschüttet.

1610, 13. Juli. An Statthalter von Lebern, dass er diejenigen jungen Knaben aus Grenchen, so die von Lengnau mit Steinen beworfen, sollen gefänglich eingezogen werden, damit man erfährt, welche also gefrevelt.

Ein Diebstahl, der sonst härter bestraft wird, erfährt geringe Ahndung:

1601, 19. September. Der alte Deckmeister, so MHRn. Pflaster gestohlen, soll eingelegt werden.

Weiterhin die Schlagsachen:

1600, 1. Dezember. Urs Jakob soll von wegen, dass er seine Frau so übel geschlagen, gefänglich eingezogen werden.

1602, 20. Juli. Hans der Trompeter wird gefangen gesetzt wegen seines Kindes, welches er fast totgeschlagen (es wird angezeigt, dass es noch blau und möslich sei, aber ihm am Leben nicht mehr schade). Das Kind wird ihm weggenommen und einer Persönlichkeit zu Basel übergeben, da die Mutter gestorben ist.

1602, 7. September. Geraten, dass von Burg, des Jungrats Frau, so gestern Tags eine Dienstmagd gar übel verletzt und gestochen, soll eingelegt und examiniert werden, warum sie solches getan, es soll auch die Verletzte verhört werden.

Schelt- und ehrverletzliche Worte

1600, 16. Mai. Wilh. Kocher, Wirt zu Altreu, der den Heinrich Huber, Pfarrer zu Selzach, einen schelmischen Pfaffen gescholten; da solches bewiesen ist, wird er eingelegt und zu 100 Pfd. Busse verurteilt.

1600, 13. September. Hans Affolter ist wiederum seines Dienstes angenommen worden und soll wegen seiner unnützen Worte zwei Stunden eingelegt werden.

1600, 11. Oktober. Zwischen Agnes Grolimund einerseits und Barbara Reinhert, Simons sel. Frau und ihrer Tochter andererseits wegen der ehrverletzlichen Worte, sie habe ihre eigene Tochter in des Pfaffen Hus bei nächtlicher Weise geführt – ist erkannt, das Wort und Werk aufgehoben und beide Parteien in die Kefi gelegt bis zur Nacht.

1601, 17. Oktober. Zwischen Ludi Altermatt und des Steffen Altermatts Frau andererseits ehrverletzlicher Worte halber – soll die Frau in die Kefi gelegt werden.

1603, 26. Mai. Und soll der Schneider, so gesagt, ob meine Herren Macht und Gewalt haben, die Harnische in ihr Zeughaus zu nehmen, eingelegt werden.

1604, 17. Mai. Zwischen Mathis Gugger und Benedikt Fluri dem Müller von wegen ihres langwierigen Trölhandels, ist erkannt, dass sie beide sollen eingelegt werden und sollen einander in Frieden und Ruhe lassen.

1607, 25. April. Das Meitli, das dieser Tage gar wüest beim Gurzelen-
tor getan und eingelegt, soll ausgelassen und verwiesen werden.

1610, 10. September. «Hauskrieg», Jakob Stölli und Magdalena Bur, seine Hausfrau, «dieweil seine Frau etliche Male von ihm geloffen», er wird aber ermahnt, sich gebühlich zu ihr zu halten – erkannt, dass beide Teile sollen eingelegt werden. Nach ihrer Entlassung sind ihre Kinder zu fangen, die die Mutter geschlagen.

1612, 18. Juli. Frau Kastelberg, «dieweil sie ein wüst, ungewaschen Maul hat», soll für zwei Stunden eingelegt werden.

Religiöse Vergehen:

1600, 24. April. Urs Hofstetter, dass er seine Kinder im Bernbiet hat taufen lassen, soll in die Kefi gelegt werden.

1600, 16. Mai. Die am Auffahrtstag auf Pfistern collatzt haben, sollen zu Kefi und Busse verurteilt werden, so lange, wie sie «geprösel» haben.

Die an Auffahrt in Uli Studers Sommerhaus geprösel haben, sollen in die Kefi getan und darin so lange als sie geprösel haben, darin gelassen werden.

1600, 14./16. Juni. Stephan Münzer, der auch wegen Ehrverletzung sich zu verantworten hat, aber auch mit ihm die Weibel oder Diener, die ihm Wein zugetragen haben, werden auch eingelegt. Wegen Gotteslästerung wird er mit drei Tagen bestraft, dazu ihm eine Busse von 10 Pfd. auferlegt.

1600, 4. Oktober. Geraten, dass Peter Reissbergers Frau solle gefänglich eingezogen werden, dieweil sie Sachen bei dem Brunnen im Friedhof gewaschen, die unflätig sind und erblich, und möchte solche Seuch, davor Gott sein wolle, bald in der Stadt ausgebreitet werden.

1607, 2. Mai. Der Gipser soll von wegen seines Gotteslästerns eingelegt werden, später entlassen und 10 Pfd. Busse geben.

Sittliche Ausschreitungen:

1602, 1. März. Hans Heimberg, der Bigamist, dessen zweite Frau aus Langendorf gestern in die Kefi gelegt; dieweil sie eine grosse Haushaltung hat, entlassen und ihr eine Busse auferlegt.

1602, 22. November. Ermahnung an die Stadtknechte, der Huren halber, so frech zuziehen und alle Abende auf der Litzi sitzen, da sie ergriffen, mögen eingelegt werden und verwiesen.

1604. Urs Gross genannt Weinrufer ist sin «hürlich Inzuch» und Huren Aufenthalt fürgehalten, und ist nachwärts erkennt, dass er, dieweil er solches Hudelwerkes nicht kann «bsin», bis auf den Abend eingelegt werden.

1613, 29. Juli. Urs Bassers Tochter, die Frau des Hürig und alle diejenigen, so mit ihrer Tochter Kuppelei zu tun gehabt, sollen eingezogen und stark examiniert werden.

Umwandlung von Geldbusse in Gefängnisstrafe:

1615, 25. Mai. An Statthalter zu Flumenthal. Dieweil Ludwig Schnyders Tochter begangene Frävel nichts abgetragen, soll der Statthalter verschaffen, dass sie ihre Busse in der Kefi abbüsse. Der Schreiber bemerkt dazu:

« Qui non habet in aere,
Luet in corpore. »

(Wer nichts hat in Geld, büsse mit dem Körper.)

b) Die verschärfte Gefängnisstrafe mit Halseisen

Das Halseisen war an einen Pfahl befestigt und mit einem eisernen Halsband befestigt. Diese Strafe diente zur Vollstreckung einer der Ehrenstrafen der Carolina. Nach einem Bild sitzt der Gefangene im Gefängnis, welches im Volksmunde der Mörderkasten hiess und bis ins 19. Jahrhundert hinein – wenigstens in einigen Gebieten – im Gebrauch stand. Die Zelle war ganz aus Eichenholz gebaut. Die Fesselung war ungeheuer stark. Die Eisenstäbe umspannten Brust und Hände. Mit den Füßen wurde der Täter in einen Holzstock eingeschlossen. Ein Ausbrechen erschien als unmöglich. Der Mann wurde mit einem Arm an die Gefängniswand, mit dem andern an den Stock gefesselt. (Fehr.) Am 17. Juli 1615 erscheint die Notiz im Ratsmanual: «Dem gefangenen Jakob Baumann soll man das Fusseisen weiter machen.»

1600, 8. November. Geraten, dass Barbara Fuchs, so bei 32 Artikeln (Hafer, Korn, Platten etc.) gestohlen, soll besichtigt werden, und so sie schwanger, in das Halseisen eingestellt werden.

20. November. ... und obgleich sie das Leben verwirkt, dennoch aus Gnaden in das Halseisen gestellt und dann aus Stadt und Land verwiesen werden.

13. Juli. Die gemeinen Meitli, so gefangen sind, sollen in das Halseisen gestellt und verwiesen werden.

1603, 19. Juni. Dieweil Welti der Pfründer gestern Abend gar unehrbietig gescholten, und dann in Eisen geschlagen, ist geraten, dass er also gelassen werden solle.

5. Juli. Dieweil er seinen Fehler bekennt, auch um Gottes und Maria willen bittet, ihn ledig zu lassen, wird er nach drei Wochen begnadigt, im Wiederholungsfalle wird Altes und Neues zusammengelegt.

1610, 26. März. Die gefangene Frau und Magd, so bei Gedeon vom Staal gedienet, sollen an das Halseisen gestellt und mit dem Eid verwiesen werden.

1615, 23. November. Hans Gasser der Gefangene soll in die Pfründerstube im Spital an ein Eisen gelegt werden.

1617, 10. März. Die Turmherren sollen diejenige Frau, so im Spital am Eisen liegt, examinieren, und sofern sie nicht bekennen würde, dass sie ihr Kind vor Hieronymus Salers Sommerhaus gelegt habe, dass sie das dann Isen bruuchen lassen (Folter).

1649, 1. Dezember. Wegen Diebstählen wird Martin Bleuer von Attiswil geurteilt, dass er eine Stunde lang (!) an das Halseisen gestellt, hernach mit Ruten aus der Stadt geschmissen, dann mit dem Eid des Landes verwiesen.

1650, 18./20. Mai. Hans Richard wird morgen Samstag an das Hals-eisen gestellt, hernach mit Ruten aus der Stadt geschlagen, mit dem S. auf den Rücken gebrannt, auch eidlich von Stadt und Land verwiesen werden soll.

c) Die ewige Gefangenschaft

1616, 7. März. Des gefangenen Anthoni Gallo halber ist geraten, die- weil so viel Kundschaft über ihn gestellt wurde, und er dennoch nichts zusichern (gestehen) will, so soll derselbige in einer ewigen Gefangenschaft, damit Niemand von ihm geschädigt werde, gehalten werden.

16. März. Antoni Gallo, dem Gefangenen im Spital, soll der Spital- vogt nach Notdurft Spys und Trank versehen und ihm die Decken auch zukommen lassen.

25. Mai. Meister Anthoni Gallo des Gefangenen Freunde halber haben MGHrn. untertänig gebeten, ihn wiederum auf freien Fuss zu stellen. Darauf ist geraten, dass dieselbigen fründlich sollen abgewie- sen sein und ihnen zu melden, dass die Sachen also beschaffen, dass er auf dies nicht kann ledig gelassen werden und gemelter Meister Anthoni besser ermahnt werde.

1711, 30. Oktober. Elisabeth Grob, Witwe des Weibels sel. von Trim- bach, die Gott und seine Heiligen verleugnet, sich mit ihrem Blute dem Teufel verschrieben hat und das Teufelsmal trägt, wird zum Schwert verurteilt. Das Urteil konnte aber auf dem Landtage vor der Krone nicht bestätigt werden, weil die hiezu nötige Zahl von Richtern (24) nicht anwesend war. Sie wurde 14 Tage später zu lebensläng- lichem Gefängnis verurteilt und starb zwei Jahre später an den Folgen der ausgestandenen Folter.

d) Die Galeerenstrafe

Von Süden her verbreitete sich eine eigenartige Strafe, die Galeeren- strafe. Anstatt die Personen ins Gefängnis zu werfen, wurden sie auf Meerschiffen angebunden oder gar angeschmiedet. Zum Rudern ver- wendeten christliche Staaten meistens bestrafte Verbrecher oder tür- kische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerensklaven genannt, wurden an ihre Bänke mit Ketten gefesselt und ihr Los war sehr grau- sam (16. Jahrhundert).

Am 7. Oktober 1601 beschäftigte sich die Tagsatzung von Baden mit der Angelegenheit. Zürich beantragte, die Landstreicher mit ihren Metzen, von denen man immer mehr belästigt werde, irgendwohin auf die Galeeren zu schicken. Daher werden durch einen Ausschuss die beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien angefragt, ob sie

solche Personen abnehmen wollen und wohin man sie liefern müsste. Ihr günstiger Bescheid wird in den Abschied genommen, damit auf der nächsten Tagsatzung zu Solothurn das Weitere beschlossen werden kann.

Nach Verlesung des Abschnittes von Baden beschloss der Rat am 12. April 1602, an alle äussern und innern Vögte zu schreiben, dass sie öffentlich auskünden lassen, dass die starken Landstreicher und «Gwardiknechte» innerhalb 8 Tagen meiner Gn. Herren Land räumen und hinwegziehen. Wo innerhalb dieser gesetzten Zeit einer gefunden, solche ohne alle Gnade «auf das Meer zu schicken».

So kann die Verschickung auf die Galeeren zunächst als Drohung benützt werden:

Am 8. August 1600 nimmt der Rat zur Kenntnis, dass Urs Brotschi seiner bösen Schwüre halber aufgenommen und verhört wird, dass er gar unmenschlich geschworen, auch sich selber dem Teufel zu geben. Es wird ihm mit Verschickung auf die Galeeren gedroht, um sein böses Leben abzubüssen.

Am 27. Juli 1612 wird dem in Gefangenschaft liegenden Gartenhäusler mitgeteilt, dass er sich des Weintrinkens mässigen soll, oder MGHrn ihn aufs Meer schicken wollen.

Bis zum Vollzug des Urteils erhält Seckelmeister Hauptmann Greder am 15. April den strikten Befehl, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen «sicherlich behalten werden», bevor der Zeitpunkt der Ablieferung eintritt.

Selten kommt es vor, dass die Begnadigung ausgesprochen wird, d. h. die Umwandlung in eine weniger harte Strafe. So schreibt der Rat unterm 12. April 1602, dem Vogt von Dorneck, Peter Spörri, der lange hier in Gefangenschaft gelegen, weil er etliche Male den Frieden und Eid gebrochen, sei wie andere Gefangene auf das Meer zu schicken. Eine Woche später wird er auf Fürsprache der Gemeinde Witterswil und des Meiers zu Bättwil begnadigt, auch um seiner Frau und der kleinen Kinder willen, «dass er das Urteil in der Busse tragen wolle»: wenn er rückfällig werde, dann wird die Begnadigung aufgehoben.

An der Spitze der Transporte zu den Galeeren steht *Frankreich*, so lange der Ambassador in Solothurn weilt.

Am 19. September 1601 erhält Hr. Jost Greder den Auftrag, mit dem Herrn Ambassador zu reden, wie die Gefangenen und «andere unnütze Leute», die MGHrn auf das Meer schicken wollen, zu befördern seien, und was in MGHrn Kosten und des Ambassadors Kosten geschehen, und wohin sie dieselben schicken sollen.

Am 9. September 1602 soll ein gewisser Duber dem Ambassador angezeigt werden, um ihn auf das Meer zu schicken.

Am 7. Juli 1612 handelt es sich um den gefangenen Ulli Strähl, der nichts weiteres bekennen will, ob ihn Frankreich an die Kette auf das Meer übernehmen will.

Am 26. August 1615 bewilligen MGHrn, dass Hans Jaus auf seine Kosten morgen auf das Meer geführt werde, wie auch zwei andere Gefangene und dazu noch drei Diebe.

So hört die Kette der Verurteilungen nicht auf bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts.

Am 14. Februar 1772 wird Jacob Urech von Seon aus dem Lenzburger Amt nochmals verhört, darauf erkannt, dass der Genannte wegen vielfachen Betrügereien auf sechs Jahre «zum Ruder verfällt» werde, so dass Hr. Bürgermeister Roggenstihl den Auftrag erhält, ihn dem Ambassador anzutragen.

Am 15. März 1786 wird Benedikt Küntner, Viktors Sohn ab Rüttenen, welcher bei Ludwig Strähl von Matzendorf im Kaiserhäuslein beim Spitalhof als Kappenmacher gearbeitet hat und bei der in diesem Häuslein entstandenen leidigen Feuersbrunst nebst einer silbernen Sackuhr etwas Geld und verschiedene Effekten entwendet hat, zu einer wohlverdienten Straf auf vier Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren verfällt, wobei Altrat Sury ersucht wird, denselben Hrn. Bacher, königlich französischen Geschäftsträger anzutragen.

Am 27. Juli 1601 nimmt der Rat Kenntnis vom Begehren des Herzogs von *Savoyen*, ihm Sträflinge auf die Galeeren zum Kampfe gegen die Türken zu senden, «um wider den Erbfeind des christlichen Namens» zu kämpfen.

Am 7. August wird beschlossen, dass alle die liederlichen Possen, so Tag und Nacht in Wirtshäusern sowohl in der Stadt als auf dem Land zu Attiswil, Hubersdorf und anderswo fressen und saufen, eingezogen werden sollen, und wenn sie sich nicht bessern, auf die Galeeren zu schicken seien.

Weiterhin ist *Spanien* als Abnehmer von Sträflingen zu erwähnen. Beim spanischen Gesandten soll, wie in einem Schreiben an Luzern erwähnt wird, in Erfahrung gebracht werden, ob die in Betracht fallende Galeere schon abgefahren sei. Wenn nicht, so ist zu erfahren, wohin man solche «Esclaven» liefern soll, auf Kosten des liefernden Staates, bis an die Mailander Grenze (7. August 1601).

In diese Reihe gehört schliesslich *Venedig*, von dem am 22. März 1715 erwähnt wird, dass diese Republik den Stadtsoldaten Mauriz Derendinger, der sich mit zwei Schwestern vergangen, zu gezwungenem Dienst auf 20 Jahre übernimmt.

Gelegentlich konnte es vorkommen, dass ein Verurteilter wegen körperlicher Gebrechen (Bruchschaden), aus Altersgründen oder in-

folge seiner Abstammung nicht auf die Galeeren angenommen werden konnte, wie aus dem Ratsbeschluss vom 21. April 1784 hervorgeht:

Xaver Tschudi von Maispach, Käthi Wyss von Luterbach und André Buck von Pfirt werden, weil nicht Grund genug vorhanden ist, sie wegen ihrer Diebstähle zum Tode zu verurteilen, wie folgt verurteilt: Xaver Tschudi wird auf 30 Jahre zum Ruder verurteilt, Käthi Wyss am künftigen Sonntag eine Stund lang in das Halseisen gestellt, mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt, auf ewig von Stadt und Land gewiesen und an die Grenze gestellt, André Buck von Pfirt auf die Galeeren verfällt. Tschudi wird wegen hohen Alters auf den Galeeren nicht angenommen, gestäupt und schliesslich hingerichtet. Buck kann, weil französischer Untertan, nicht zu den Galeeren kommen und wird zu 6 Jahren Schellenwerkstrafe verurteilt.

Die Kantone schlossen gegenseitig Verträge ab, um den Durchpass der zum Galeerendienst Verurteilten zu ermöglichen. So erwähnen wir eine Bewilligung an den Stand Bern vom 3. Oktober 1786, um den Durchpass eines Verurteilten auf dem Wege nach Hüningen durchzuführen. Am 19. Januar 1707 nimmt der Rat Kenntnis von einem Schreiben des Standes Freiburg, welcher das Ansinnen äussert, dass der auf «Einhundert und Ein Jahr» zum Ruder verfallte Dieb Matthey aus Assens bei Tschlerliz mit der Wache nach Hüningen geführt werde. «Weil solcher Transport wirklich schon widerfahren», wird die Bewilligung ohne weiteres erteilt.

Ein Bild in die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Ständen vermittelt der Ratsbeschluss vom 31. März 1783. Am 17. März hatte der Rat den Beschluss gefasst, Heinrich Wullschleger von Strengelbach, welcher zuvor als derjenige anerkannt wurde, der in Buchsiten und in der Klus übernachtet hatte, den Totschlag aber sowohl in der ersten als zweiten Tortur nicht zugeben wollte, auf 15 Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren zu schicken und auf ewig von Stadt und Land zu verweisen, so dass Jungrat Burgermeister Zeltner ihn dem Hrn. Ambassador antragen solle. Am 24. März «bekannte» nun der Angeklagte, dass er einen 19- bis 20jährigen Knaben aus dem Zürichbiet unweit des Grauholzes erschlagen habe, so dass er nun dem Stand Bern ausgeliefert wurde. Es zeigte sich aber nun beim Augenschein, dass der Totschlag nur erdichtet wurde, um den Solothurnern zu ent-rinnen und nach Bern gebracht zu werden. Daher wurde er zurück-gebracht und beschlossen, die 15jährige Galeerenstrafe zu vollziehen.

Wie der Rat die verschiedenen Arten des Strafvollzuges miteinander zu verbinden hatte, ohne jedoch zu einem Erfolg zu gelangen, zeigt der Fall des Hans Jakob Tugginer. Sohn des Hans und der Maria Tugginer, wurde er am 27. Dezember 1587 geboren. Was er bis zu

seinem 23. Jahre trieb, ist uns unbekannt. Folgte er der Tradition des Solothurner Geschlechtes, so war er Söldner, um da sein Glück zu versuchen. Am 16. Juni 1611 feierte er nachweisbar die Verlobung mit Helene Gibelin. Bald nachher folgte die Hochzeit, und am 24. Juni desselben Jahres leistete er den Bürgereid. Das Familienglück währte nicht lange. Hans Jakob war ein jähzorniger Mann.¹¹ Von 1613–1617 reden die Ratsmanuale von ihm, da sich der Rat als Richter mit ihm zu beschäftigen hatte. Am 6. Mai 1613 lesen wir: «Hans Jakob Tugginer, so mit Taubsucht befallen, deren seine Freunde sich nicht wollen annehmen, soll in Eisen geschlagen werden und ihn im Spital in ein Stübli getan werden und sein Gut inventiert werden.» Am 22. Mai wird er auf Begehren des Sohnes und Schwagers wieder auf freien Fuss gestellt. Danach scheint er wieder eingewiesen worden zu sein, denn am 11. Juni vernehmen wir: «Dieweil H. J. Tugginer sich vom Eisen befreit hat, soll er wiederum sicher gestellt werden, damit Niemandem ein Schaden entsteht.» Wieder versucht es der Rat mit Gnade. Aber am 11. Dezember vernehmen die Gnädigen Herren, dass Tugginer gedroht hat, er wolle einen «liblos» machen oder er werde einen um das Leben bringen, so dass sie sich bewogen fühlen, ihn in seinem Haus in dem untern Stübli ins Eisen schlagen zu lassen, damit Niemandem ein Schaden widerfahre. Dazu kommt die Busse von 100 Pfd., da er die Wache nächtlicherweise angegriffen habe. Ausführlich berichtet nun das Ratsmanual vom 6. Dezember 1616. Lorenz Gibelin berichtet im Namen seiner Schwester, die mit grossem Herzeleid geklagt, dass sein Schwager Hans Jakob Tugginer vergangene Nacht in solche Tauberei und Wütereie geraten sei, dass er ihm samt seiner geliebten Schwester gedroht, er wolle wohl zu ihm kommen, weil er eine Leiter entheben wolle und zu ihm hinaufsteigen. Er sei auch in seine Mühle gekommen, habe in derselben ein Feuer angemacht und die ganze Nacht dabei verharrt, so dass zu besorgen sei, dass ihm mit der Zeit ein grosser merklicher Schaden entspringen möchte. Da man die Weibel nicht mit der Verhaftung beauftragen kann («in Ansehen, so er in solcher Tobbsucht die Weibel sehen würde zu ihm nahen, er etwas Schaden verursachen möchte»), wird der Grossweibel beauftragt, etliche starke und heimliche Männer anzustellen mit dem Auftrag, ihn zu «behendigen» und gefangen zu nehmen, nachher ihn in Eisen zu schlagen im Spital, wo er vorhin gewesen, mit einer vertrauten Person verwahrt, und dort auch zu bleiben habe. Der Grossweibel soll inzwischen sein Haus «inventieren», die Tröge versiegeln, damit nichts veruntreut werde,

¹¹ Amiet, Bruno, und Pinösch, Stephan, Geschichte der Solothurner Familie Tugginer, S. 111 ff.

das Haus verschlissen und wohl versehen. Aber es sollte noch schlimmer kommen. Wieder scheint der Rat Gnade für Recht ausgesprochen zu haben und ihn auf freien Fuss gestellt. Am 18. Dezember 1616 geriet er mit einem Tagelöhner Kaspar Brunner von Sarmenstorf aus dem Aargau in Streit, und als ihn dieser mit bösen Worten reizte, tötete er in einem Anfall des Jähzorns den unglücklichen Sarmenstorfer. Nach dem Totschlag – der Tatort ist unbekannt – flüchtete sich Hans Jakob in das Kloster St. Urban und genoss hier das Asylrecht mehrere Wochen lang bis Ende Januar 1617. Der Kleine Rat von Solothurn richtete an Luzern das Gesuch, Tugginer beim Verlassen des Gotteshauses gefangen zu nehmen und auszuliefern. Ebenso richtete man an den Abt von St. Urban und an den Wirt und Weibel daselbst die Bitte, dem Befehl Luzerns nachzukommen und Hans Jakob zu fangen. Bern seinerseits gab die Erlaubnis, den Gefangenen über bernisches Gebiet führen zu dürfen, wie in der Ratssitzung vom 1. Februar zur Kenntnis genommen werden konnte. So konnte die Verhaftung im Februar erfolgen. Nach gewalteter Untersuchung schritt der Rat von Solothurn Donnerstag den 16. Februar 1617 zur Urteilsfällung. Weil Tugginer nicht «gesund verstand und so vil mit der frenesey (Tobsucht) beladen», schenkte ihm der Rat das Leben, verurteilte ihn aber zu hundert und ein Jahr Strafe auf den spanischen Galeeren. Der Verurteilte musste zu Fuss, gefesselt, unter gehöriger Bewachung von zwei Mann nach Luzern und von da mit luzernischer Polizei nach Como wandern. Von hier gelangte er nach Mailand und blieb seither verschollen.

E. Die Todesstrafen

Auch wer sich niemals mit der Geschichte des Strafrechts befasste, weiss, dass die frühern Jahrhunderte einen bunten Katalog von Todesstrafen kannten. Ein Blick auf die alten Meister in jeder Bildergalerie beweist dies. Wir sehen dort die christlichen Märtyrer geköpft, ertränkt, gekreuzigt, gesteinigt, erschossen mit Pfeilen, verbrannt in siedendem Öl, herabgestürzt von Felsen und in mannigfacher anderer Weise vom Leben zum Tode gebracht. Es ist, als wetteiferte die Phantasie der Erzähler und der Maler im Ausdenken von Grausamkeiten und qualvollen Leiden.

Hans Fehr («Das Recht im Bilde», Seite 77) macht aufmerksam auf die Untersuchungen von Karl von Amiras (1922), die es noch wahrscheinlicher als bisher machen («Die germanischen Todesstrafen»), dass alle öffentlichen Todesstrafen ursprünglich einen sakralen Charakter trugen. Der Missetäter galt als unreiner Mensch, der das Volk und die Rasse verdarb. Der Verbrecher war «ein aus der Art geschla-

gener Mensch». Er war ein Entarteter, gegen den man sich wehren musste. Die Gottheit forderte Reinhaltung des Gemeinwesens, Unbeflecktheit der Rasse. Daher musste der Verbrecher, sollte nicht der Zorn der Götter über das Volk hereinbrechen, der Gottheit ausgeliefert werden. Der Missetäter wurde ihr dargebracht. Die Strafe hatte sakrale Natur. Die Strafe galt als Opfer, und dieses Opfer war bestimmt und geeignet, Gottheit und Volk zu versöhnen. Das Mittelalter christianisierte diese Vorstellungen und suchte ihnen die Opfernatur zu nehmen. Denn der Christengott versöhnte das Menschenopfer. Aber wie viele sakrale Elemente sich aus der alten Zeit in das spätmittelalterliche Strafrecht hineinverwoben haben, ist von Amira deutlich gezeigt worden. Der Missetäter war Dämonenträger, daher der Prozess gegen ihn ein Verfahren gegen den irreführenden Dämon, daher die fürchterlichen Todesarten eine Bestrafung und zugleich eine Austreibung des sinnverwirrenden Dämons.

Der Vollzug von Todesurteilen fand, der mittelalterlichen Übung gemäss, öffentlich und im Freien statt, in Solothurn vor der St.-Ursenkirche und dem Gasthof zur Krone. Damit sie nicht in Vergessenheit gerate, ist sie zu Anfang mancher Bände der Turmrödel beschrieben.¹²

Modus Procedendi in Malefizsachen.

«Erstens: Nachdem eine Person zum Tod verurteilt ist, wird Herrn Gross (-Weibel) befohlen, dem Herrn Leutpriester und EE. Vätern Capucinern es wissen zu lassen, um sie, die verurteilte Person, heimzusuchen, zu trösten und zu unterweisen ohne Anzeigung des Endurteils.

Dann zum Andern wird auf Donstag (in Übereinstimmung mit den meisten Landrechten) die Execution am Morgen wiederum bei Pfund und Eid in Rat geboten, alsdann das Endurteil entweder bestätigt oder gemildert.

Diesem nach wird die Glocke auf gebendes Zeichen angeschlagen und neben den vier jüngsten Ratsmitgliedern verfügen sich wiederum die Turmherren zur gefangenen Person, besibnen und befragen sie, ob sie, was ihr vorgelesen wird und sie verjächen hat, auch geständig sei. Auf Beantwortung dass Ja, bedeutet Herr Grossweibel, nachdem die HH. Besibner wiederum abgetreten sind, dass sie vom Leben zum Tod ihres Verbrechens halber verurteilt worden sei, meldet aber genus mortis (die Todesart) nicht.

Auf solches wird der verurteilten Person in dem Kerker (früher in der Schützenzunft) eine Collation oder sogenanntes Henkermahl zu geniessen gegeben, und so das Henkermahl genossen, verfügen

¹² Mitgeteilt von Wilhelm Rust im St. Ursenkalender 1894, S. 65.

MGHrn und Obern (Schultheiss und Räte) sich in den Ring vor der «Crone», setzen sich allda im Ring.

Die verurteilte Person wird auch dahin geführt. Darüber hin verliest der Gerichtsschreiber die Bekanntnus ganz laut, damit Alles wohl verstanden werde.

Nach verlesener Bekanntnus fragen Ihre Gnaden Herr Schultheiss die verurteilte Person auch, ob sie dessen alles kundlich sei. Und auf beantwortetes Ja, wird die End-Urteil auch verlesen und Delinquent dem Scharfrichter übergeben um zu exequieren. Und seinem Befehl ein Genügen zu leisten.»

a) Die Hinrichtung mit dem Schwert

Das Enthaupten war grundsätzlich Männerstrafe, daher bei Frauen äusserst selten angewandt. In den Bildern wird das Hemd weit vom Halse abgezogen. Der Verurteilte kniet auf dem Erdboden oder auf einem Gerüst, die Hände zum Gebet gefaltet oder gefesselt. Sehr auffallend ist die meist freie Haltung; kein Anbinden, kein Festhalten durch Henker oder Gehilfen. Die regelmässige Waffe war das Schwert, seit dem 16. Jahrhundert der Zweihänder. Seltener war die Enthauptung mit dem Beile. (Fehr.)

Verschiedene Beispiele mögen folgen:

1573, 19. Mai. Rudolf Schütz, Mann der Dichtli Schütz, der sich dem bösen Geist ergeben, Gott und seine Heiligen verleugnet, Hagelwetter gemacht hat, wird zum Feuertod verurteilt, aber hernach zum Enthaupten begnadigt.

1601, 27. Juli. Geraten, dass Hans Tschudin von Muttenz, der arme Mensch, mit dem Schwerte von wegen seiner Untat gerichtet werden solle.

1607, 12. September. Derjenige Gefangene, so seiner Stieftochter ein Kind gemacht – eine schändliche Sache – soll kommenden Samstag mit dem Schwert gerichtet werden.

1608, 20. September. Nachdem Marti besibnet unter den Artikeln, dass er bakanntlich gsin, ist geraten, dass er dem Nachrichter verfohlen werden solle, dass er ihn zur gewöhnlichen Richtstätte führe und ihn staupe und den Kopf abschlagen.

1614, 1. Februar. In Ansehung seiner langen Gefangenschaft und dass er ziemlich übel erfroren, haben MGHrn. die Gnade bewiesen, dass er mit dem Schwerte solle hingerichtet werden. «Gott sei seiner Seele gnädig.»

1616, 5. Februar. Lorenz Benninger von Dulliken, der am Montag so wegen Diebstählen gefänglich eingezogen worden, soll von dem

Scharfrichter mit dem Schwert morgens hingerichtet werden. «Der allmächtige Gott wolle ihm gnädig und barmherzig sein!»

1653, 27. Dezember. Verena Frey gesteht, sie habe das erste Kind in dem Keller vergraben, nachher auf den Kirchhof getragen, das letzte Kind habe sie auch wollen vergraben, weiss sonst nicht, was sie getan habe. Ist aus Gnaden mit dem Schwert hingerichtet worden.

b) Das Rädern

«Dem Mörder das Rad» war die Losung, die seit der frühen fränkischen Zeit durch das deutsche Recht ging. Auch das Rädern war typische Männerstrafe. Es stellt eine Vollzugsart dar, die wir heute nur schwer begreifen können, und die überaus grausam war, falls der Geräderte auf den Speichen noch längere Zeit fortlebte, was tatsächlich vorkam. Wohl auch hier ist eine Kultstrafe zu suchen. Der aufs Rad Geflochtene war ein Opfer an den Sonnengott. Daher musste noch in christlicher Zeit das Rad neu sein, wie aus dem nachstehenden Ratsbeschluss hervorgeht, und eine ganz bestimmte Zahl von Speichen (oft neun) enthalten. Die Handlung zerfiel in zwei Teile: das Brechen der Glieder und das Flechten aufs Rad. (Fehr.)

1574, 6. Februar. Claus Kropf von Ursenbach hat viele Einbrüche verübt. Zwischen Thun und Spiez beging er einen Raubmord an einem Oberländer. Bei Escholzmatt ermordeten er und seine Gesellen einen Metzger und einen andern Mann, bei Hasle einen Krämer, im Simmenthal einen Landmann und einen Knaben. In Gesellschaft von Männern und Frauen beging er Zaubereien und half Lauenen, Schnee, Hagel und Regen machen. Der Mann wurde gerädert und nachher verbrannt.

1593, 26. Juli. Wegen Mordtaten, Erlähmen, Verleugnung Gottes usw. soll Kaspar N. von Rodersdorf als Mörder hinausgeschleppt, seine Glieder mit einem Rad zerstossen, hernach in ein Rad geflochten und verbrannt werden.

1601, 21. August. Peter du Bauw, genannt Stierenpeter, von Blumertz, der Gott verleugnet, Vieh verderbt, zu Grosslützel und andern Orten Hagelwetter gemacht, an Hexenmahlzeiten teilgenommen und seine Frau ermordet hatte, wurde Samstag den 25. September gerädert und verbrannt.

1616, 27. Januar. Dem Nachrichten soll ein Rad, mit welchem er dem armen Thüring die Glieder zerstoßt, gemacht werden.

1616, 29. Januar. Moriz Streit, der arme Mensch von Berlincourt, welcher hiezuvor sein Eheweib mit einem Messer ermordet hat, soll aus Gnaden, weil solches kein fürsetzlicher Totschlag ist, dieweil er von seinem Eheweib veranlasst worden ist, von dem Nachrichten mit

dem Schwert erstlich hingerichtet, danach auf die Bräschung gelegt und ihm die Glieder verstossen und auf das Rad gelegt werden. «Deus sit illi propitius.»

c) Das Henken

Wie das Enthaupten und Rädern, ist auch das Henken Männerstrafe, Strafe für den Diebstahl und andere gemeine, ehrlose Taten. Sehr selten sehen wir Frauen gehenkt. Sie am Galgen preiszugeben, galt als unvereinbar mit dem weiblichen Schamgefühl. Das Henken ist nicht nur Todesstrafe, sondern auch Entehrungsstrafe. (Fehr.)

1606, 20. Januar. Auf Vergicht (Geständnis) und begangene Diebstähle Hans Jakob Graf des Schuhmachers von Kölliken aus der Vogtei Lenzburg ist von ihm geurteilt worden, ihn dem Nachrichter zu befehlen, ihn hinauszuführen und mit dem Strange zu richten. (Doch aus Gnaden solle er mit dem Schwerte gerichtet werden – also Begnadigung zur mildern Todesstrafe).

1607, 19. September. Adam Melliger der Dieb soll morndrisch mit dem Strange gerichtet werden.

1609, 30. Januar. Der arme Mensch von Delsberg, so über die 26 Artikel ohne Marter gestanden, soll morndrigen Tags mit dem Strange gerichtet werden.

1615, 20. März. Peter Hans Bader hat die Diebstähle und Malefizpunkte bekannt und MGHrn. geurteilt, dass er dem Nachrichter solle berufen werden, der Jenen «mit einem Strick der Luft und Vögeln befehlen solle. Gott sei seiner Seele gnädig.»

1720, 6./9. März. Mittwoch den 6. März sind Antoine Louis Margot aus Namur in Flandern und sein Cumpan verhört und erkannt worden, dass selbiger wegen seiner begangenen Missetaten vom Leben zum Tod verurteilt sein und künftigen Samstag die Execution vorgenommen. Nachdem die Herren Turmherren mit und neben den vier jüngsten anwesenden Ratsherren selbiges besibnet und er das Henkermahl genossen haben wird, so nachwerts in den Ring vor der Crone geführt und nach verpflogener Ceremonie dem Scharfrichter übergeben werden solle, welcher ihm alsbald die Hände hinter sich auf den Rücken binden, hinauf zu dem Hohen Gericht führen, allda aufknüpfen und strangulieren und der Luft und Vögeln anders zu einem Exemple überlassen solle. (Der Bericht im Turmrodel enthält noch das Bild des Gehenkten!)

Am 22. Mai 1798 richtet die Verwaltungskommission den Befehl an die Commissionen der Distrikte Bechburg-Thierstein-Gösigen, die in ihrem Bezirke noch bestehenden Hochgerichte abbrechen zu lassen und die Materialien davon beiseite schaffen zu lassen. Schon vorher

war nach Dorneck der Befehl ergangen, weil daselbst ein Unfug durch Aufhängen einer ausgestopften Figur erfolgt war, das Hochgericht wegzuschaffen¹³.

d) Das Ertränken

Die Christenheit überwand zwar den Dämonenglauben, hielt aber an der Reinheit der Flut fest und überlieferte den Verbrecher gerne dem Wasser, um zu erproben, ob das Element ihn verschlinge oder ihm Rettung gewähre. Ertrank der zum Tode verurteilte und in das Wasser geworfene nicht, so durfte er ein zweites Mal nicht dem Meere oder dem Flusse ausgeliefert werden. Aus irgend einem Grunde, der dem Menschen verborgen blieb, lehnte das Element den Missetäter ab, und dabei musste es bleiben (Fehr).

Diese Strafe wurde bei manchen Verbrechern, die des Landes verwiesen wurden, zunächst angedroht:

1589, 16. September. Hans Hüselmann von Lommiswil und seine Frau, die der Hexerei verklagt war, werden ausgewiesen. Falls sie sich wieder sehen lässt, wird sie über die Aarebrücke geworfen.

1609, 16. Oktober. Dieweil R. Ischi jetzt eine lange Zeit in Haftung allhier gewesen, «gedümmelt» und gefoltert worden, haben MGHrn. nochmals das Bessere glauben wollen und erkannt, dass er alle MGHrn. Stadt und Land solle meiden. Wo er nochmals ergriffen werde, wollen MHrn. ihm Neues und Altes zusammengeben und «ihm einen kalten Trunk unter der obern Brück werden lassen».

1611, 4. November. Die gefangene Frau im Spital soll angehnds fortziehen. Wo sie wiederum angetroffen werde, soll sie unter die Aarebrücke hinabgeworfen werden.

1613, 9./11. Januar. Die Turmherren sollen die gefangene Frau auch nach allem Urteil und Notdurft «examinieren» – mit dem Eid verweisen. Wenn nachgewiesen wird, dass sie in MHrn. Stadt oder Landschaft ergriffen würde, MHrn. sie unter die Aarebrücke wollen stossen lassen.

Der Vollzug geht aus folgenden Ratsbeschlüssen hervor, wobei zu beachten ist, dass gegenüber der Verbrennung das Ertränken als eine Milderung des gefallenen Urteils betrachtet wurde:

1562, 7. Dezember. Thoman Baders Frau von Meltingen, die viel mit dem bösen Geiste Schnür zu schaffen gehabt, Leute und Gut verderbt hat, begeht im Gefängnis Selbstmord. Ihre Leiche wird in einem Fass in die Aare geworfen.

1565, 7. Juli. Christina Dick von Janzenhaus wird wegen Brandstiftung, Mord, Hexerei, Unglauben, unchristlichen Handlungen, Dieb-

¹³ Prot. der Verwaltungskammer 1798. II, 110 und 114. R.M. 1785, 613.

stahl und Missetat zum Rädern und Verbrennen verurteilt, doch wegen ihres Alters zum Ertränken begnadigt.

1573, 20. Juni. Margret Müller, die Hagelwetter gemacht, Gott verleugnet, sich dem bösen Geist ergeben, und Leute und Vieh verderbt hat, wird zum Feuertod verurteilt, aber wegen ihrer Jugend, und weil sie verführt worden, zum Ertränken begnadigt.

1577, 27. August. Christina N. aus Stoffelsfeld im Elsass, wird wegen Hexerei und Missetaten zum Feuertod verurteilt. Weil sie jedoch keine Teufelsbuhlschaft getrieben hat, wird sie zum Ertränken in der Aare verurteilt.

1577, 11. Mai. Trini Christen von Madiswil, die Gott und seine Heiligen verläugnet und mit dem Teufel Buhlschaft getrieben hat, wird zum Ertränken verurteilt.

15. Juni. Margret Heiri von Frutigen, die Gott verleugnet, sich mit dem bösen Geiste Hentzli eingelassen, bei Suris Weiher und bei Gibelins Weiher Hagelwetter gemacht, wird zum Feuertod verurteilt, hernach aber zum Ertränken begnadigt.

Gleichen Tages. Elsi Matt von Welschenrohr, die auf Anstiften des bösen Geistes Gott, Maria und alles himmlische Heer verleugnet, Teufelsbuhlschaft getrieben, bei Suris Weiher, im Graben ob Attisholz worin das Hurenbrännli läuft, und bei der alten Säge unter dem Weissenstein Hagelwetter verursacht hat, wird zum Feuertode verurteilt, hernach aber wegen ausgestandener langer Gefangenschaft zum Ertränken begnadigt.

e) Das Verbrennen

Im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit sah man im Feuer den Dämonenvertilger, überhaupt den Zerstörer alles Unreinen, Unchristlichen. Namentlich Ketzler und Übeltäter mit unnatürlicher Unzucht wurden auf diese Weise vernichtet (Fehr). Das ist der Grund, warum die zahlreichen Hexenprozesse auf diese Weise ausgingen. Der Umstand, dass es der weltlichen Gerichtsbarkeit allmählich gelang, die Jurisdiktion in Hexensachen an sich zu reissen, sowie die systematische Anwendung der Tortur, steigerte das unmenschliche Rechtsverfahren und die furchtbare Härte der in der Regel auf Verbrennung lautenden Urteile (H. Schneider im H. B. Lexikon).

Wir geben hier einige Beispiele, die wir zum Teil der Arbeit von Ambros Kocher¹⁴ entnehmen, ergänzt durch weitere Funde in den Ratsmanualen.

¹⁴ Ambros Kocher, Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 16, 1943, S. 121–142.

1582, 10. und 14. Juli. Dichtli Fasinon, des Wagners Frau von Hägendorf, soll wegen Hexerei, Zauberwerk, Unglauben und Verleugnung Gottes vom Nachrichter auf eine Leiter gebunden, lebendig ins Feuer gestürzt und zu Asche verbrannt werden.

1611, 9. November. Die gefangene Frau, so lange Zeit gefangen gsin, dieweil sie Gottes geläugnet, soll dieselbige mit dem Feuer nach dem kaiserlichen Recht hingerichtet werden.

1613, 9. Februar. Hans Strub von Magden, dem die Artikel heurigen Tages verlesen (Dieb) von neuen Dingen, dazu Sodomiterei, geständig, ist das gestrige Urteil, dass er lebendig in das Feuer gestossen und zu Äschen verbrannt, bestätigt worden, «weil auch das kaiserliche Recht erwogen, dass die grössere Strafe die niedere hinwegnehme». «Gott wolle seiner Seele gnädig sein.»

1614, 5./6. September. Dieweil die arme Frau (Marie Pflugi, die Unholdin) gestrigen Tages abermals examiniert worden und leider viele böse Missetaten bekannt, auch Gottes geläugnet, und welches hier abzubüssen, ist erkannt, dass sie lebendig in ein Für gestossen und also verbrannt werden.

1616, 30. April. Nachdem Heinrich Baumgartner, «der arme Mensch» von den Verordneten «besibnet» worden und seiner begangenen Missetat (Mord) durchaus geständig, haben MGHrn. bei dem gestrigen ergangenen Urteil verbleiben, dass nämlich durch den Scharfrichter sein Haupt von den Achseln geschlagen und der Leib zu Pulver und Asche verbrannt werde. «Gott wolle seiner Seele gnädig und barmherzig sein.»

1659, 6. September. Verena Struss von Beinwil (Freiamt), deren Mutter zu Bern als Hexe verbrannt worden sein soll, die sich mit dem bösen Geiste eingelassen, Leute und Vieh verderbt, Hagel gemacht, Sacrilgien mit dem hl. Sacrament getrieben hat, wird auf einer Leiter stranguliert und hernach verbrannt (desgleichen Andres Spetz).

Andrerseits erscheint die bloss Verbrennung als eine Milderung einer verschärften Strafe:

1573, 30. Mai. Adelheid Röschly von Hitzkirch, die Gott und seine Heiligen verleugnet, sich dem bösen Geist Hensli ergeben, Hagelwetter verursacht, das Pferd des Altrates Byss verderbt, Kinder krank gemacht, Niklaus Vogelsang verzaubert hat, wird dazu verurteilt, mit glühenden Zangen gezöpft und zerrissen und darnach verbrannt zu werden. Aus Gnade wird sie bloss verbrannt.

Guido Bader¹⁵ führt auf Grund der von A. Kocher im Jahrgang 1943 (Bd. 16) des «Jahrbuchs für solothurnische Geschichte» veröffentlichten Regesten der Hexenprozesse folgende Statistik durch:

¹⁵ Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 214.

In der Periode 1447–1538	7 Angeklagte, 3 Hingerichtete (1 im Gefängnis gestorben)
In der Periode 1550–1600	98 Angeklagte, 44 Hingerichtete (1 im Gefängnis gestorben)
In der Periode 1601–1660	24 Angeklagte, 11 Hingerichtete
In der Periode 1661–1700	5 Angeklagte, —
In der Periode 1700–1715	3 Angeklagte, 1 Hingerichteter (1 im Gefängnis gestorben)
Total	<hr/> 137 (unvollständig) 59 Hingerichtete

f) Das Ausdärmen und Vierteilen

Die Strafe, dem Verbrecher bei lebendigem Leibe die Därme aus der Bauchhöhle herauszuholen, ist zunächst in angloromanischen Gesetzen überliefert und stand u. a. auf den Verbrechen des Hochverrates. Es ist anzunehmen, dass die Strafe regelmässig den Tod herbeiführte, dass sie also als Todesstrafe gedacht war.

In enger Verbindung mit dem Ausdärmen stand das Vierteilen des Verbrechers; denn häufig nahm man Herz und Eingeweide aus dem Körper heraus, ehe man an das Zerbrechen ging. Erleichtert wurde der Strafvollzug, wenn geboten wurde, dem Verurteilten zuvor das Haupt abzuschlagen. Im spätern Mittelalter ist jedenfalls der Abschreckungsgedanke das alles überwiegende gewesen. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) nennt sie als Strafe der Verräterei (Fehr).

Die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts bringen Mitteilungen, dass diese Todesart auch in Solothurn stattgefunden hat, wie sie E. Braunschweig zitiert.¹⁶

S. R. 1462, 74. «Als man luogysslandt vierdenteilt 38 Schilling, aber (auch) 2 Schilling dem Nachrichter bezahlt.»

S. R. 1465/66. «Clausen dem Nachrichter von Bern um Cleswes Sündlis wegen ze vierdeilen und für all sachen 8 Pfd. minus 1 Schilling.»
«Heinrichen dem schmid im Frithof 11 Schilling 3 denar und Biel und messer Clewin Sündlin ze vierdendeilen.»

«Peter pifer für den karren, der Clewin Sündlin usführt des herrn Christoffels von Rechperg verräter zu firderndeilen 1 Pfd. 4 Schilling.»

In den spätern Manualen ist die Vierteilung nicht mehr erwähnt.

¹⁶ Eugen Braunschweig, Der Krumme Turm, Sonntagsblatt der «Solothurner Zeitung», 1953, Nr. 43.

4. Die Begnadigung

Sie erfolgte gelegentlich im Hinblick auf gewisse Tatsachen, wie sie in den Ratsmanualen offen zugegeben werden.

In Rücksicht auf die Familie:

1536 (26) 264. Hans Kumli von Deitingen wird gegen eine Urfehde aus dem Gefängnis entlassen; doch soll er schwören, nicht mehr ausser Landes zu gehen, kein Messer und keine Büchse zu tragen und in kein Wirtshaus zu gehen; das Leben wird ihm seiner Kinder und Verwandten wegen geschenkt.

Am 12. Mai 1603 stehen vor dem Rat Hans Wilhelm Tugginer, Hans Ulrich Greder, Jakob Christoph Saler, Jakob Graf der Jung, die «nachts auf der Gassen umeinander gelaufen und etliche Frävel getan.» Der Rat verurteilt sie zu 5 Pfd. Busse, und Schultheiss Aregger, nachdem sie vor die Schranken gestellt, hat ihnen ernstlich anzuzeigen, dass MGHrn. «ihrer Eltern wegen» einmal als solches bleiben lassen. Doch sollen sie sich fürderhin der Gassen müssigen und Niemanden schädigen; so aber Jemandem einiger Schaden von ihnen widerfahren würde, meine Herren «ihnen altes und neues zusammengeben» und sie in die Kefi gelegt werden.

Am 19. Januar 1604 werden die «jungen Buben, die wegen ihres «grossen Lauffens» in die Kefi gelegt wurden, verhört, ihnen ihr Fehler vorgehalten. Sie sollen auch vernehmen, dass bei Wiederholung «altes und neues zusammengelegt werde», falls sie nicht davon abstehen würden.

Im Hinblick auf Fürsprache von Gemeinden oder Privaten:

Am 5. Oktober 1601 werden Jakob Henziross genannt Schwarz von Härkingen und Gubler von Kienberg auf Fürsprache des Ambassadors Mery de Vic und der beiden Herren de Sillery begnadigt, «wiewohl wir Ursach gehabt, sie von wegen ihres liederlichen Haushaltens, Fluchens, Trinkens noch strenge zu bestrafen, auf eine Galeere oder anzuschmieden». Der Vogt zu Falkenstein wird beauftragt, die beiden weiter zu beaufsichtigen.

Im Hinblick auf die Betätigung im Handwerk:

Am 10. Oktober 1601 wird Peter Götz, sonst Peterli genannt, aus dem Gefängnis entlassen unter der Bedingung, dass er ein Handwerk lerne und sich bessere, sonst werde er wieder eingezogen.

Am 19. März 1612 erhält der Vogt zu Leberberg den Auftrag, Hans Wächterns Sohn (wie auch Melchior Mathis) anzuzeigen, dass er drei Jahre lang seinem Handwerk solle nachziehen; unter dieser Bedingung wird er «usgelassen».

Gegen das Versprechen, in fremde Kriegsdienste zu ziehen:

Am 7. Mai 1612 wird Schwyzer, der 5 Wochen in der Gefangenschaft gewesen, gegen das Versprechen, Stadt und Land zu meiden und in die Niederlande zu ziehen.

Am 30. Dezember 1613 wird Meister Georg Kunz, der lange Zeit in der Gefangenschaft gelegen, verhört und in eine warme Stube genommen, dann im Januar 1615 begnadigt, um in Ungarn gegen die Türken zu kämpfen.

Eine Anzahl von Spezialfällen seien mitgeteilt:

Am 29. November 1604 soll Jakob Boll von Stein, der Bruchschneider, ausgelassen werden, «dieweil er gar viel Patienten hat».

Am 1. März 1602 wird in einem Fall von Bigamie die Frau, die den Mann, ohne zu wissen, dass er bereits verheiratet sei, geheiratet hat, freigelassen.

Am 20. Januar 1613 erhält der Vogt von Falkenstein den Auftrag, den Gefangenen im Schloss anzuzeigen, «so sie versprechen wollen, 200 Stück tannig Holz zu Sagbäumen hinab aus dem Berg zu führen, hinaus zu lassen».

Krankheitsfälle:

Am 8. Mai 1602 «in Ansehen Bläsi Capellers und seiner Hausfrau Alters und Übelmögenheit, und dass sein Sohn noch gar jung sei, soll begnadet werden», unter Umwandlung der Strafe in Geldbusse.

Am 21. August 1606 wird der «gefangene böse Bub, so mit dem böseleilig Weh soll behaftet sein», ausgelassen und weggewiesen werden.

Am 16. Oktober 1606 werden Gemeinmann und Jungrat Reinhart von Utzenstorf beauftragt, mit dem Schärer von Utzenstorf zu akkordieren, wegen des tauben Menschen, so im Spital gefangen, dass ihm wiederum möchte geholfen werden.

Am 11. Juli 1616 wird dem gefangenen Franzosen bei seiner Entlassung eine Silbercrone «durch Gott» (Almosen) gegeben.

Am 15. September 1586 wird die Frau des Hans Tüscher, durch die Folter gelähmt, mit einer kleinen Aussteuer für eine Badenfahrt ausgestattet, und am 1. Juni das welsch Glodeli, das nichts bekannt, weil durch die Folter gelähmt, in den Spital aufgenommen.

Dass die Begnadigung aber auch einem Unwürdigen zuteil werden konnte, geht aus folgendem Fall hervor:

Am 23./25. Mai 1615 teilen die Weibel dem Rate mit, dass Meister Georg Ott, den MGHrn. wegen ausgestossener Lästerworte in Gefangenschaft haben legen lassen, in schwere Krankheit gefallen sei, was den Schultheissen veranlasst hat, ihn aus der Gefangenschaft zu entlassen und in ein Wirtshaus zu schaffen, damit Jenem desto besser

Fall und Rat gegeben werde und mit dem hl. Sacrament, wie er's begehrt, verwahrt werden möchte. Damit seien nun aber seine Schwäger nicht zufrieden, weil sie für Gefährdung ihres Lebens fürchten. Darum soll mit dem Wirt zur Gilgen geredet werden, dass er den Ott noch eine zeitlang gegen Vergütung im Wirtshaus halten solle; da «der Ott mit einem solchen Gemüet beschaffen, darum gute Sorg zu ihm haben werde». Es wird aber auch die Erkundigung eingezogen, wer dem Ott so viel Wein zugetragen habe. Am 3. Juni hat sich der Rat wieder mit dem Fall zu befassen, da Ott flüchtig wurde und seiner Frau durch einen Boten Bescheid machen liess, sie solle ihm durch den Boten Geld schicken. Sie soll ihm melden, wenn ihm an etwas gelegen, so solle er sich selbst vor MGHrn. stellen. Die Wächter, die ihn hätten bewachen sollen, sollen durch den Schultheissen mit Ernst «capitelt» werden.

In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Frage wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Am 10. März 1606 schreibt der Rat an den Vogt von Falkenstein, dass es sich im Falle von Abraham Guldi gezeigt hat, «dass sin Fürsprech gar trunken gsin und durch denselben verurteilt worden», dass nun «ein neues Recht aufgehen» solle. Den Fürsprech aber solle der Vogt deswegen in die Kefi legen, und nachmals «den Stab selbst führen».

5. Die Seelsorge

Von einer eigentlichen Seelsorge ist noch nicht die Rede. Doch werden in bestimmten Fällen Geistliche aufgefordert, sich zu den Gefangenen zu begeben; aber es ist doch noch eine gewisse Zurückhaltung festzustellen. Anbei einige solcher Notizen:

1606, 15. Februar. Die Turmherren sollen nochmals zu dem gefangenen Zimmermann gehen. Dann soll ein Priester auch zu ihm gelassen werden und ihn unterweisen.

1606, 18. Januar. Mein Hr. Schultheiss soll mit den geistlichen Herren reden, ob es tunlich und zulässig, dass denen, so zum Tode verurteilt werden, und begehren, dass man ihnen das hl. Sacrament geben wolle, ihnen dasselbige möge mitgegeben werden.

1616, 27. Januar. Dem Gefangenen, welcher seine Frau vor kurzem bei Leuzigen ermordet haben soll, sollen Geistliche zugelassen werden.

6. Die Gefängnisse

A. Die ältesten Gefängnisse

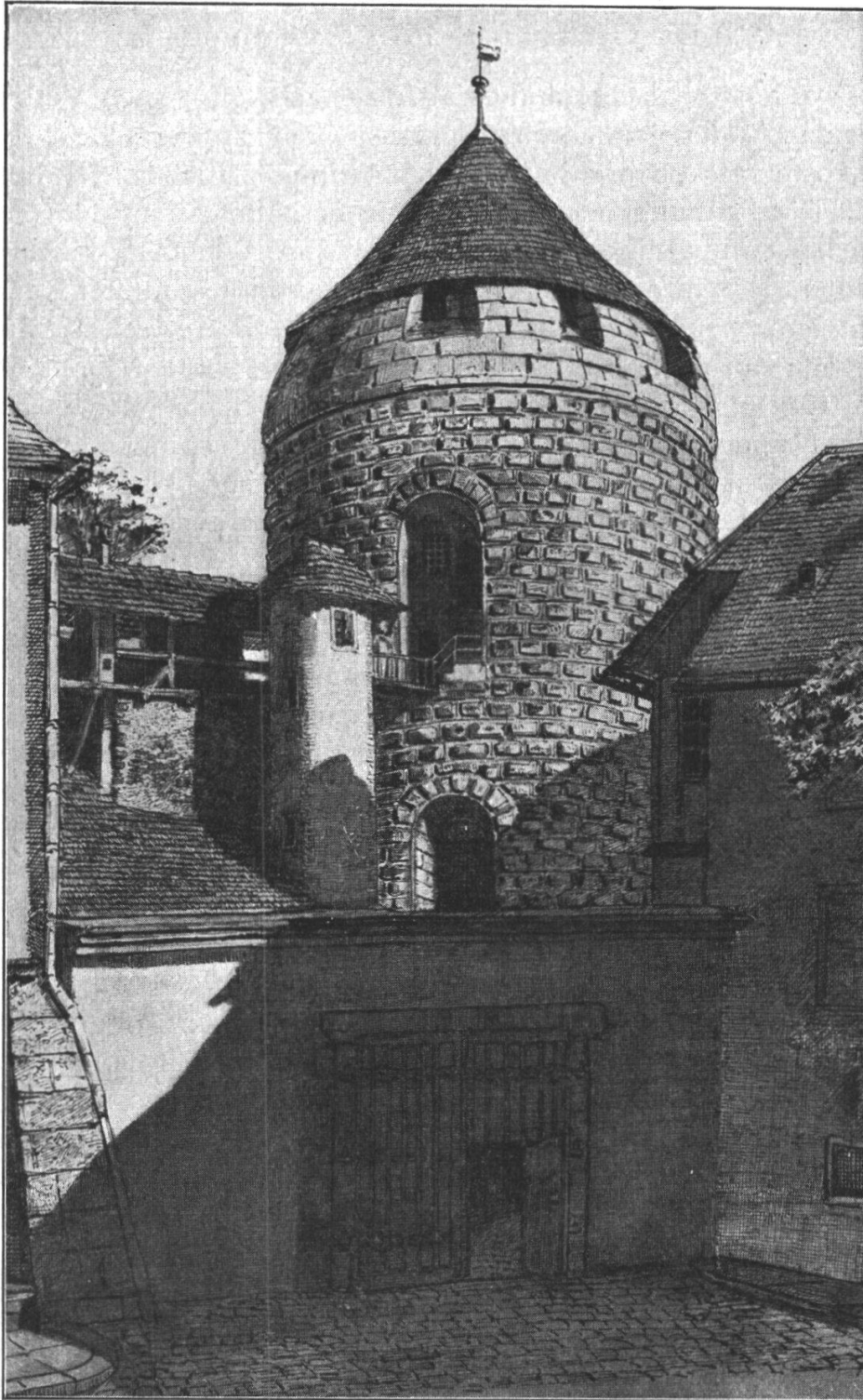
a) Die Gefängnisse in der Stadt Solothurn

Das Mittelalter dachte anders als die Nachwelt. Einen Verbrecher wochenlang oder gar jahrelang einzusperrern, zu bewachen und auf Staatskosten zu ernähren, erschien ihm sinnlos. Lieber half man sich mit der Verbannung oder Ausweisung des Missetäters. Das galt als rationeller, billiger und erfolgreicher. Erst im 14. und 15. Jahrhundert beginnen die Städte mit der Gefängnishaft von bestimmter Zeitdauer Ernst zu machen. Dann wurden Gefängnis und Ausweisung kombiniert: erst absitzen und dann des Landes verwiesen. Die Carolina (1532) rügt aber in Art. 218: «So werden ouch an vilen peinlichen gerichtten und derselben mancherlei missbreuch erfunden, als das die gefengknus nit zu der verwarnung sondern mer peinigung der gefangenen und eingelegten zugericht.» So war es auch. Das verschlossene, geheime, unzugängliche Gefängnis bot einen willkommenen Winkel, um dort alle Art der Folter und Peinigung vor sich gehen zu lassen. Mit der Neuzeit und der absoluten Staatsform nahmen die Freiheitsstrafen dauernd zu. Jetzt schritt man auch mehr und mehr zur Einzelhaft. Jetzt ging man zum System über, wonach der Eingesperrte tüchtig arbeiten und zum mindesten seine tägliche Kost abverdienen sollte. Die Gefängnisse wurden gelegentlich in einem Gewölbe in Fels gehauen oder – was meistens geschah – in den Türmen der mittelalterlichen Stadt untergebracht. Wenn z. B. eine Buhlerin Hanf klopfen musste, auch spinnen, so war der Ausdruck: Spinnhäuser gegeben.¹⁷

Es gab in Solothurn Gefängnisse verschiedener Art und Härte, wobei es nach den Mitteilungen der Ratsmanuale nicht möglich ist, die verschiedenen Bezeichnungen zu lokalisieren. Am 10. September 1603 beschliesst der Rat: «Dieweil Melchior Schwaller gar schmäzlich wider die Obrigkeit redet, so ist geraten, dass er aus der Stuben gegen die Gasse nach hinten in das Loch getan werde.» 1604 ist vom «bösesten Gefängnis» die Rede. Andererseits sind auch Mitteilungen vorhanden, die auf die Tatsache hinweisen, dass man auf die körperlichen Verhältnisse des Delinquenten Rücksicht genommen hat. So erscheint ein gewisser Urs Hilti mehrmals in den Beschlüssen. Am 4. Oktober wird er eingezogen, «bis das andere Gefängnis gemacht wird».

Am 1. August 1602. «Diweil der Hilti in einem so gar wüsten Gefängnis liegt, soll er in ein anderes und «ringeres» Gefängnis getan

¹⁷ H. Fehr, Das Recht im Bilde, S. 110.



Der Riedholzturm

werden, doch dass er wohl sicher sei bis in Herbst, alsdann etwas Mittel gemacht werden, damit ihm etwas geholfen werde.» Dann folgt am 11. August 1607 eine weitere Mitteilung: «Der Hilti soll aus der jetzigen Gefangenschaft gelassen werden und in die gemeine Stube zu den armen Leuten an Eisen geschlagen werden, und soll mit seiner Mutter geredet werden, dass sie sich der ungebührlichen Worte müssige.» Am 5. Februar 1614 heisst es: «Des Hilti halber soll ein Stillstand gehalten werden bis MGHrn. ein ‚Taubhüsli‘ gebauen haben», womit die Versorgung des offenbar an Anfällen leidenden Menschen ins Auge gefasst wird. Die Kälte konnte einem Gefangenen arg zusetzen. Am 1. Februar 1614 wird konstatiert, dass ein lange Zeit gefangener Dieb «ziemlich übel erfroren» aussah, und am 14. März andererseits eine gefangene Frau gefangen gehalten werde «bis die Wärme kommt».

Am 30. Dezember 1614 beschliesst der Rat: «Dieweil Meister Georg Küng sich wegen der grimmen Kälte tut erklagen, sonderlich aber weil er schon lange Zeit in der Gefangenschaft gelegen und auch die Herren Capuciner herzlich für ihn gebeten, dass ihn MGHrn. ihn etwas in eine warme Stube tun lassen wollen, damit er nicht etwan an seinen Gliedern Schaden möchte empfangen haben, lassen ihn MGHrn. im Spital in warmer Stube in Eisen schlagen» (wird dann nach kurzer Zeit begnadigt unter der Verpflichtung, in Ungarn gegen die Türken zu kämpfen).

Über die Verpflegung der Gefangenen fehlen die Nachrichten nicht ganz. So wird am 19. Dezember 1601 der Grossweibel durch den Schultheissen verhalten, «dass er die Gefangenen besser als bisher geschehen, an Speis und Trank, durch Streue und Decken tractiere». Er wird wegen seines Unfleisses gerügt und soll in Zukunft fleissiger dienen. Auch am 11. Februar hat sich der Rat mit der Klage zu befassen, «dass der Grossweibel die Gefangenen schlechtlich halte» und, wenn ihm von den Gefangenen Geld gegeben werde, «etwas Lohn dafür fordere». Der Rat will, dass er «den armen Gefangenen gebe, was ihnen gehört, auch Jedem, so etwas ihnen langte, ohne allen Entgelt zuzustellen».

In bezug auf die Sicherheit werden die nötigen Befehle erteilt. Am 18. Dezember 1603 gibt der Rat den Bauherren den Auftrag, dafür zu sorgen, dass «die Gefängnisse wohlversichert werden, damit diejenigen, so gebracht werden, wohlversichert sind». Diese Massnahmen konnten aber nicht alle Ausbrüche verhindern. So wird am 16. Mai ein wegen (1613) Weinschulden Eingelegter erwähnt, der mit Hilfe zusammengeknüpfter Decken ausbrechen konnte. Am 12. September gleichen Jahres wird Victor Hopoho verhört, der angeblich am Aus-

bruch mitgefangener Leute beteiligt war. Er erklärte aber, dass die im St. Petersturm gefangenen Täufer mit Hilfe anderer Täufer, die ihnen nachts Feilen und Lochsägen gebracht haben, entweichen konnten.

1) in der Großstadt (linkes Aareufer)

Bei der Gilgen

1603, 12. Mai. Die Bauherren sollen den Turm bei der Gilgen besichtigen und nach Bekommllichkeit die Kefinen machen lassen.

Gurzelentor oder Bieltor

1601, 13. Juli. Jakob Gubler soll auf Gurzelen gelegt werden, bis der Bericht abgelegt werden kann. Er war vorher im Spital.

1612, 6. Juli. Die Gefangenen auf Gurzelen und Schöllloch sollen künftig mit allem Ernst examiniert werden. Und so der auf Gurzeln nicht weiter bekennt, soll er ausgelassen werden (was am 9. Juli geschah).

1750, 8. April. MG. Bauherr Sury empfängt hiemit den Befehl, die Kefi «unter der Strecki» genau zu visitieren, auch selbige fürdersambt und durchgehends in währschaften und versicherten Stand stellen zu lassen, weil Ihr Gn. willens sind, dass der auf dem Gurzelenturm sitzende Joggi Bäcker von Oberbuchsiten sogleich hernach darin getan, und zu unsrer Sicherheit daselbst wieder angeschlossen und hiemit so gut immer möglich verwahrt werden solle.

Litzi-Turm oder Litzi-Tor

1613, 9. September. Andreas Rau wird in die «neue Kefi» unter der Litzi-Stäge drei Stunden gelegt.

12. September. Beat Weinzapf wird in die Litzi-Stege gelegt.

23. September. Die Turmherren sollen den Gefangenen «unter der Litzi» an einen andern Ort führen und examinieren.

St. Petersturm

1549, R. M. Bd. 47, 106. Rudolf Syg soll in den Petersturm gelegt werden an Boden bis auf weitem Bescheid.

1560, R. M. Bd. 66, 379. Geraten, Bendicht Imfeld von seiner ungeschickten und verfehlten Handlungen wegen in Sant Petersturm zu legen und dann seinethalben rätig zu werden.

1602, 10. Juli. Ein Gefangener soll in St. Petersturm gelegt werden und von den Turmherren «nach allem Vorteil» examiniert werden, und wenn er bekennt, dass alles soll aufgeschrieben werden.

1613, 23. September. Die gefangenen Täufer im St. Petersturm sind mit Hilfe anderer Täufer entwichen (siehe oben).

Riedholzturm (auch Nydeckturm genannt)

1543, R. M. Bd. 34, 458. Freitag vor Pfingsten. Ist aus Ungeschicklichkeit zwischen Graf der Schlosser und Ludwig Kissling und Landsknecht gegangen, abermals geraten, ihn einzulegen in das Riedholz bis morn zu Mittags und ihm syn «Gurren» zu nehmen.

1543, R. M. Bd. 35, 219. Uf Vigilia Nativität (Dezember). In einem Schlaghandel zwischen Hans Rollis Wyb und Thomas Gribi sollen sie also in dem Riedholz liegen bis Mittwoch.

Schöllloch-Turm

1613, 17. April. Auf Mitteilung des Herrn Seckelmeister wegen der Gefängnissen, so Hr. Ambassador für die Gefangenen auf das Meer geschickt werden, haben MGHrn. erkannt, dass die Gefängnis, so Schöllloch geheissen, dazu sollte geordnet werden.

Wassertor

1610, 10. November. Stephan Schwaller soll bis zum Abend im Wasserturm verbleiben.

1613, 29. Mai. Der Gefangene, so auf dem Wassertor gefangen, soll bis Montag in der Gefangenschaft verbleiben und bestens examiniert werden.

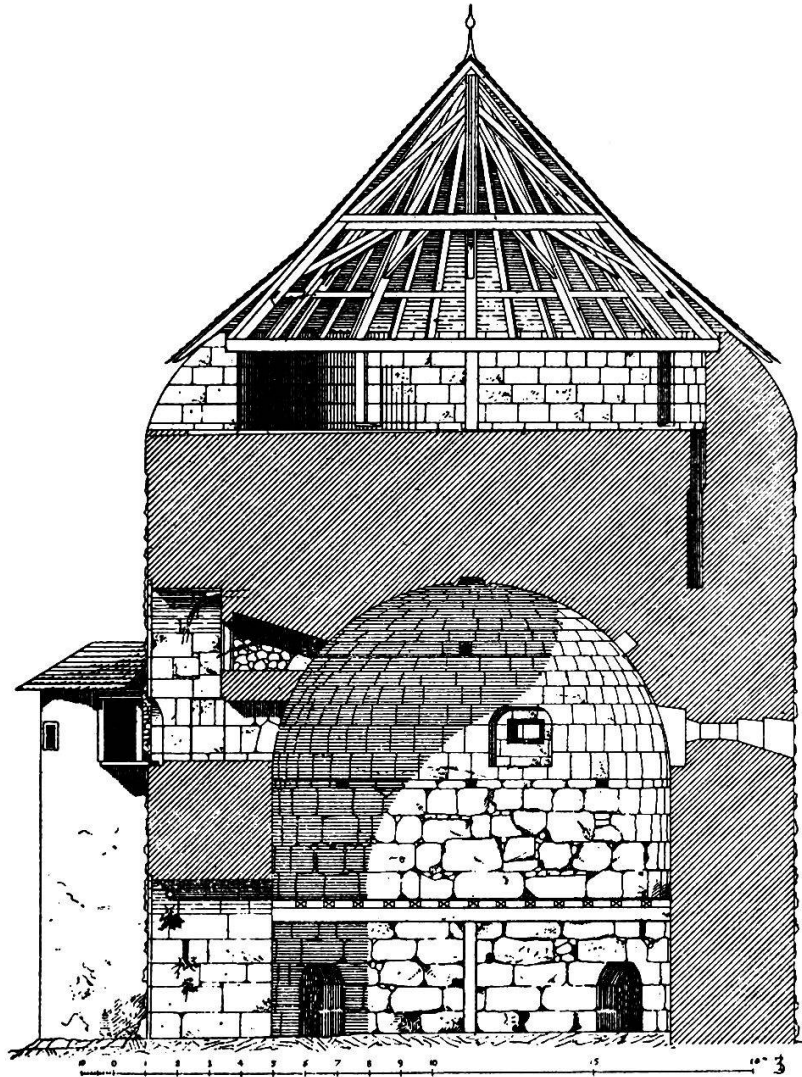
1613, 5. Oktober. Victor Hugi, so vergangene Nacht als Wache gegangen und mit des Herrn Ambassadors Volk einen Tumult angefangen, auch etliche in ihrem Raum mit Klopfen molestiert, soll bis Morgen in den Wasserturm gelegt werden.

Markt- oder Zeitglockenturm

Ohne Zweifel ist das Erdgeschoss ursprünglich (als Gefängnisraum) nur durch ein in der Decke befindliches Einsteigeloch zugänglich gewesen (Rahn 174).

1560 (66, 322). Nach einem Schelthandel wird die «wüst Ludi Scheidemachers Frau» in die «Rostkefi am Markt gelegt, und so man sie einschliesst, soll sie 3 Pfd. Busse geben, den neuen Kreuzstein (Lästerstein) küssen und ihre Aussagen widerrufen.

S. 517. Geraten, alle die Weiber und Meitli, so zu Weihnacht auf Stecken in der Stadt umhergeritten und ein wüst Leben gelebt, in die Rostkefi zu legen.



Schnitt durch den Riedholzturm (nach Zemp)

Das Franziskanerkloster

kann auch als Gefängnis dienen

1548 (45, 263). Gefangener Diener des französischen Trésorier wird «in das Testament» (zu Barfüßen) gelegt und die Weibel zu ihm schicken.

1561 (67, 225). Geraten, Rudolf Hungin wieder «aus dem Testament (Möglicherweise führte ein vielleicht vorhandener Klosterkarzer diesen Namen, um den Ort scherzhaft zu verhüllen, ähnlich wie in Paris der Gefängnisname «le paradis» genannt, und 1411 einem solchen der Name «psaltérien» gegeben wurde.) zu lassen, doch dass er 50 Pfd. Busse gebe und ihm dabei zu sagen, dass man ihm das Wirtshaus verbiete.

1606, 18. Januar. Der Gefangene, so etlicher Morde (!) wegen in dem Franziskanerkloster gefangen, dass er aber solche nicht gestehen will, auch solche Helfer nennen, ist geraten, dass die Turmherren noch-

mals zu ihm gehen und ihn examinieren sollen, auch das lange Haar lassen abhauen.

2) In der Kleinstadt (rechtes Aareufer)

Krummer Turm (Kaumauf)

Im Fussboden öffnet sich das Einsteigeloch zu dem im Unterbau befindlichen Verliess, über dem sich eine im Scheitel 0,26 Meter starke Flachtonne in Backstein befindet (Rahn).



Inneres des Krummturms mit Eingang ins Verliess (nach Rahn).

Senkrecht über der Verliessöffnung ist an einem der wuchtigen, bis 35 cm im Geviert messenden eichenen Deckenbalken eine Art Schlaufe aus Holz angebracht. Durch diese wird wohl das Seil geglitten sein. (Eugen Braunschweig, Der «Krumme Turm» 1953, Nr. 42.)

Der Hürligturm

1546 (41, S. 483). Germann Furrers halb haben Meine Herren geraten, von wegen dass er die Ungeschicklichkeit seiner Frauen und der Mutter handle, in das Hürligkefi zu legen bei Wasser und Brot.

b) Die Gefängnisse der Landschaft

1. In Burgen und Schlössern

(New-) Bechburg

Das Schloss kam 1463 an Solothurn und war bis 1798 Sitz des Landvogts. Nach dem Bericht von Rahn (S. 29) ist in der südlichen Begrenzung des Höfchens zu ebener Erde in der 3 Meter starken Mauer eine stichbogige Nische ausgespart, die als Kammer dient; darüber soll unter dem Wahlgang ein unzugängliches Kerkergeass ausgespart sein. Der runde Donjon erhebt sich zu einer Höhe von 28,70 Metern über der Sohle des Höfchens. Das erste der ungleich hohen Stockwerke, ursprünglich vielleicht ein Kerkergeass, liegt unter dem Niveau des Eingangs und wird heute als Eiskeller benutzt.

Am 3. November 1605 erhält der Vogt von Bechburg den Befehl, dass, so er mehr Gefangene bekomme, dieselben im Gefängnis lasse, und dass er MGHrn. berichte und soll ein ander Mal schriftlich und nicht durch Diener mündlich berichten, wenn er Gefangene habe, und die Ursach, weswegen sie gefangen seien, und dann abwarten, was die GHrn. befehlen werden.

Am 2. August 1600 wird der Vogt beauftragt, Hans Niggli den Alten, der gegen MGHrn. etliche «Unwort» ausgesprochen, gefänglich heraufzuschicken.

Am 31. August 1601 beschliesst der Rat, den Gefangenen Christian Friedli, «Suppenpeter» genannt, wohlverwahrt hinaufschicken zu lassen.

Am 22. April 1603 wird der Vogt beauftragt, Hans Moser, der das Urteil MGHrn. nicht annimmt, gefänglich einzuziehen und am Strick heraufzuschicken.

Am 29. April 1611 erhält der Vogt von Bechburg den Auftrag, Abraham Sesseli, weil er MGHrn. die Unwahrheit fürgeben, dass der Kaufbrief nicht sein sei, in die Kefi zu legen zu einer Busse.

Buchegg

Haffner II, 326 berichtet: «Das Schloss war der alten Grafen zu Buheck und Landgrafen in Burgund ordentlicher Sitz und Wohnung, davon allein noch der gevierte Turm vorhanden, darin anjetzt die Gefangenschaft ein überaus lustig und schönes Aussehen in das Gäu hinab.» (1546 eingerichtet.)

Strohmeier berichtet auf S. 191 von einem «finstern Verliess, in welches die Gefangenen an einem Strick hinunter gelassen wurden», d.h. den einzigen Zugang zu diesem Raume, der sein Licht durch

eine an der Südseite befindliche Lucke erhielt, bildete das in der ehemaligen Holzdecke befindliche Einsteigeloch.

Aus der Benutzung dieses Gefängnisses die folgenden Belege:

Am 14. Februar 1607 erhält der Vogt am Buchenberg oder sein Statthalter den Befehl, die Heiden, so zu Buchegg gefangen, zu examinieren, den «Nachrichter» (Scharfrichter) kommen zu lassen, und so sie «argwöhnisch» befunden werden, sie gestreckt werden sollen.

Am 27. Mai 1616 erhält der Vogt den Befehl, Walter N., so sich ungebührlich halten soll, gen Bucheck fertigen lassen und daselbst zu Wasser und Brot einhalten zu lassen, «bis ihm die Fantasien vergangen».

Am 27. Dezember 1601 erhalten die Vögte von Kriegstetten und Bucheggberg den Auftrag, einen Spiessgesellen zu suchen (der sich Kücher nennt), der ein rotes Bärtli haben soll und in ihren Herrschaften umherziehe.

Dorneck oder Dornach

«Das Schloss, darin der Vogt gewöhnlich sitzt.» (Haffner II. 396.)

Nach dem Bericht von Rahn (S. 52) ist in der Westfront des Torturmes parallel mit dem Durchgange eine 4,20 bei 1,30 m breite Kammer ausgespart, über die sich eine 2,70 m hohe Flachtonne wölbt, ein Raum, der als Gefängnis angesprochen werden kann.

Am 16. Januar 1617 wird Niklaus Wiggli von Seewen (nach erfolgter Kirchenbusse), der seinen Vater geschlagen, 8 Tage zu Wasser und Brot in den Turm zu Dornach gelegt; auch weil er seinen Vater mit dem Gewehr geschädigt, 2 Jahre lang das Gewehr zu tragen verboten und ihm 100 Pfd. Basler zur Busse abgefordert und soll MGHrn. nach Gebühr gemeldet werden.

Am 18. Dezember 1601 erhält der Vogt zu Dorneck den Auftrag, Peter Spörri «bis über die heilige Zeit» im Gefängnis zu Wasser und Brot zu halten, bis man ihn weiters schicke.

Am 6. März 1612 erhält der Vogt den Befehl, das Vieh, mit welchem ein Sodomit sich vergangen, angehnds schlachten und vergraben zu lassen, «der leider unchristlich gehandelt».

(Neu-) Falkenstein

Seit 1417 sass der solothurnische Vogt der Vogtei Falkenstein auf Neu-Falkenstein.

Am 3. Oktober 1606 erhält der Vogt zu Falkenstein den Auftrag, dass er Bendicht Ischi, so bei ihm in Gefangenschaft, samt seinem Meitli wohlverwahrt hinaufschicke, daraufhin, dass er in seiner ganzen Verwaltung Anordnung tue, dass in allen Dörfern die Landleut mit

Leitern und Eimern, damit, wenn ein Unfall geschehe, sie nicht gefasst werden können; sonst sollen sie gestraft werden.

Am 28. Juli 1606 erhält der Vogt den Auftrag, dass er Urs Gritz den Buben gewaltig butzen und das vor Gericht, wenn am allermeisten Volk beieinander sei, damit sich auch andere daran stossen.

Gilgenberg

«Das Schloss, darin der Vogt beständig wohnt.» (Haffner II. 433.)

Am 18. Januar 1606 berichtet der Vogt zu Gilgenberg, dass es an einem Gefängnis im Schlosse mangle. Da Holz und Laden vorhanden, so soll nach Ratsbeschluss deswegen der Vogt eine «Bürger-Kefi» auf dem Estrich bauen lassen.

(Nieder-) Gösgen

Strohmeyer berichtet auf Seite 209: «Es steht da gegenwärtig nur noch das Stück eines Turmes, in welchem laut der Geschichte Mancher unschuldig verschmachtetete.» (1836).

Am 23. Februar 1601 erhält der Vogt zu Gösgen den Auftrag, dass er M^Hrn. berichte über Hans Bitterli, der sich mit seiner Frau Schwester vergangen und dieselbe gebrucht, eine schmäbliche Sache.

Am 5. November gleichen Jahres erhält der Vogt den Befehl, Cueni Ott, den Müller zu Lostorf, gefänglich «heraufzuschicken». Dieser hat das Recht gegen Anna Martin gebraucht, was ihm erlaubt gewesen, hat aber den gegen ihn ergangenen Spruch nicht angenommen, «nicht gehorsam erschienen».

Am 22. Juni 1607 wird der Vogt beauftragt, die gefangenen Heiden (Zigeuner u. a.) heraufzuschicken, aber nicht in einer Gesellschaft, damit sie nicht miteinander reden können.

Am 24. März 1610 beschliesst der Rat, der Vogt zu Gösgen solle die gefangenen Männer samt ihren Dirnen wohlverwahrt hinaufschicken, die Kinder aber wegweisen, nur die kleinen Kinder sind mitzubringen.

Am 13. Februar 1612 hat sich der Rat mit zwei Mägden zu befassen, die nach dem Tode des Pfarrers im Pfrundhaus zu Lostorf «etwas davon geflochnet». Der Vogt soll die gefänglich einziehen und «examinieren» (wohl mit Folter) und dann wieder berichten.

Halten

Haffner II. 331 sagte im Jahre 1666: «Der Turm zu Halten war etwan ein Sitz der Herren zu Halten; dieser bleibt allein noch von der alten Burg übrig; man braucht ihn heutigen Tages zur Gefangenschaft.»

Strohmeyer S. 225: «Dieser Turm wurde sonst als ein Gefängnis gebraucht, 1801 aber als Nationalgut verkauft.»

1563 (69, 63). Der Gefangene zu Halten, Sigmund aus dem Welschland, dieweil er noch jung, er dergleichen aus der ersten Marter behalten, er unschuldig sei, soll ledig gelassen und fürgewiesen werden.

Am 16. April 1603 beschliesst der Rat, dass, nachdem der Vogt von Kriegstetten berichtet, dass die Gefangene zu Halten nicht gestehen wolle, obgleich sie von ihm streng examiniert wurde, dass man Kundschaft nachfragen wolle.

Am 13. Januar 1616 wird der Vogt von Kriegstetten beauftragt, sich zu erkundigen, aus was für Ursachen das «Güggelanni» nach Halten geführt wurde, daselbst examinieren und MGHrn wieder zu berichten.

2. Die andern lokalen Gefängnisse

Dornachbrugg

Am 29. April 1613 wird dem Vogt zu Dorneck mitgeteilt, dass der Rat bewilligt hat, dass er zwischen beiden Jochen auf der Brücke ein Gewölblein machen lasse zu einem Gefängnis, wie der Landschreiber MGHrn. vorgelegt hat; solches soll nach Gebühr eingerichtet werden.

Bereits am 16. August gleichen Jahres soll nach Ratsbeschluss Räber Lienhardt für zwei Stunden «in die neue Kefi uff der Brück» eingelegt werden (mit 3 Pfd. Busse).

Olten

Den Zugang zur Stadt bildeten zwei Tore, von denen das südliche die Aarebrücke beherrschte, und das zweite, «Käfigturm» genannt, an der Westspitze beim jetzigen Gasthof zum Halbmond stand. Der Turm wurde im Jahre 1838 abgetragen (Rahn 116).

In Olten gab es zwei Gefängnisse, von denen das eine der Obrigkeit, das andere der Stadt gehörte.

Das ursprüngliche Gefängnis befand sich über dem Torgewölbe des obern Tores, scheint aber lange Zeit nicht mehr benutzt worden zu sein, denn Ferdinand von Arx schreibt («Bilder aus der Franzosenzeit»): «Am 30. März 1799 sollten in Olten Rekruten, die nach dem Allianzvertrag der Helvetischen Republik mit Frankreich beim Ausbruch des 1. Koalitionskrieges diesem Lande zu Hilfe ziehen sollten, ausgehoben werden. Die Aushebung sollte im Kleinholz stattfinden. Es kam dabei zu einer Revolte der Rekruten, wobei 3 Unteroffiziere von der Halbkompagnie Elsässer Rekruten, die damals in Olten lag, schwer verwundet wurden. Schon am Abend des nämlichen Tages rückte ein französisches Bataillon in Olten ein. Die rebellischen Jüng-

linge, die sich nicht durch die Flucht retteten, wurden schwer bestraft. Dabei musste man wieder zu dem lange nicht mehr benutzten Kerker, dem sogenannten «Hexen- oder Oltner Loch» über dem Torgewölbe Zuflucht nehmen.» Im gleichen Loch waren wahrscheinlich auch die 6 Patrioten untergebracht, die zu Anfang Februar 1798 dort eingekerkert waren, und, von ihren wütenden Gegnern bedroht, tagelang in Todesgefahr schwebten.

Etwas anderes war der Spital, der gelegentlich ähnlichen Zwecken diente. Als die Oltner im Jahre 1653 den Falkenwirt Huter von Aarburg, der 50 Soldaten zur Bewachung in das dortige Schloss bringen sollte, gefangen nahmen, kerkerten sie ihn im Spital ein. Dieser gehörte nicht, wie das Tor mit dem «Loch», der Obrigkeit, sondern der Stadt. In dem Entlebucher Tellenlied aus dieser Zeit heisst es daher:

Im Spittel auf dem Laden,
Da sitzt er Tag und Nacht
An einem seidnen Faden,
Wie ihn der Schlosser macht.

(Gefl. Mitteilungen von Dr. Ed. Häfliger.)

1. Im obern Tor, dem sogenannten Käfigturm. Dort wurden die Räume durch die Spittelverwaltung geheizt, wie auch die Häftlinge vom Spittel ihre Verpflegung erhielten. Der Staat vergütete die Kost der gesunden Häftlinge, während die Kranken demnach wie Spittelinsassen frei verköstigt wurden (RM 1837, 202 und 1835, 7. Oktober und 1843, 289).

2. Aber im Jahre 1837 wurde das Obertor abgebrochen und die Gefangenen nun im Chor der alten Stadtkirche untergebracht, und «zwar in einem Blockhaus mit einigen Zellen». (RM 1837, 24. April, 1. Mai und 1846, 18. Dezember).

3. Im Jahre 1844 beschloss aber der Gemeinderat von Olten, auch die alte Kirche abzubrechen und bloss noch den Turm als Stadtturm stehen zu lassen. Die Regierung brachte jetzt die Häftlinge unter:

- a) «Die Vaganten im Oltner Spittel,
- b) die eigentlichen Häftlinge in der hinter dem Spittel gelegenen staatlichen Gebäulichkeit»,
d. h. im ehemaligen Hexenturm der Stadtmauer.

4. Es war eine unzukömmliche Lösung. Der Staat suchte ein Haus zu kaufen, was ihm 1847 gelang. Da ersteigerte der Oberamtmann von Olten-Gösgen, wie er der Regierung unterm 26. Mai mitteilte, von alt Löwenwirt Bartolome Frei ein Haus in der sogenannten Fröschenweid (Zielempgasse), worin sich das Gefängnis heute noch befindet.

(Gefl. Mitteilung von Eduard Fischer.)

Am 6. Februar 1612 hat sich der Rat mit einer Haftentlassung von Caspar Wettstein durch den Schultheiss von Olten zu befassen. Der Schultheiss wird beauftragt, den Mann wieder ausfindig zu machen, und der Kläger soll im übrigen bei seinen Rechten bleiben.

Am 27. Februar 1613 beschliesst der Rat, der Statthalter von Olten solle angehnds Heini Moser und seine Concubine ohne eine andre gefänglich einziehen und herauf führen lassen, und MGHrn. berichten, wie viele Kinder er ohne die unehelichen im Ehestande erzeugt habe, damit MGHrn. sich darauf zu verhalten wissen.

Hägendorf

Am 7. Februar 1612 meldet Hans Wilhelm Kallenberg, Vogt zu Bechburg, der frühere Vogt, Urs Stocker, habe Franz Luther dem Maurer den Auftrag gegeben, steinerne Fenster in dem Kornhaus zu Hägendorf zu machen, weil die alten Steine von Tuff gewesen und die eisernen Gätter in den Löchern ausgeschlissen sind, so dass die, so man Schulden wegen in das Kornhaus gelegt, dieselben solchen Gätter hinausgetan können und allwegs nachts aus dem Gefängnis heimgegangen und morndrist sich wieder dahin vefügt und die Gätter fürgestellt. Der Vogt erwartet weitem Befehl, wie die Arbeit zu Ende gebracht werden soll.¹⁸

Lostorf

Am 4. Oktober 1613 erhält der Schultheiss zu Olten den Befehl, Caspar Beninger, obwohl dieser gewalttätiger Weise der GHrn. Gefangenschaft zu Lostorf geöffnet und seinen Bruder Lorenz ledig gelassen, daher verdient hätte, heraufgeschickt zu werden, auf untertäniges Anhalten der Kilchhöri Dulliken ihn freizulassen, wobei ihnen angedroht wird, dass sie im Wiederholungsfalle gewiss sein sollen, dass er ohne alle Gnad auf das Meer wie andere geschickt werden soll, welches der Schultheiss der Kilchhöri solle zu wissen tun.

Günsberg

Am 27. Oktober 1601 erhalten die Bauherren und Werkmeister den Auftrag, im Spittel zu Günsberg, daneben oder daraus, ein «Blockhüsli» oder Kefi machen zu lassen, damit die Gefangenen nicht erfrieren. Ferner sollen etliche Arm- und Fusseisen gemacht werden.

Grenchen

Das «Fuchsloch», das als Gefängnis diente, wurde im Jahre 1585 erstellt. Die Ruine der Burg Grenchen, von der heute nur geringe

¹⁸ Bechburgschreiben 3, 1612.

Überreste vorhanden sind, wurde zum Aufbau dieses Gefängnisturmes verwendet. Der Turm stand an der Stelle des Hauses Kirchstrasse 17. Er stand bis zum Jahre 1805, d.h. bis zum Bau der jetzigen römisch-katholischen Kirche, die in den Jahren 1805–1812 erstellt wurde. Als diese Kirche gebaut wurde, dienten die Quadern des Fuchsenschloches mit den Grabplatten der Herren von Grenchen zum Bau der Fundamente.¹⁹ Einige Urteile und ihr Vollzug seien wiedergegeben (R. M.):

1600. 28. Januar. Bendicht Pfluger, Wirts zu Grenchen, Sohn, so sich um etliche Zeit an ein wüschte Lühsche (Dirne) gehenkt und auch grobe Worte ausgestossen, soll vor Rat beschickt und nicht allein angezeigt werden, dass er von solchem unflätigem Leben abstehe, sondern auch versprechen, dass er künftig wolle gehorsam sein und sich nicht mehr mit dieser oder anderer Luschen vergehen wolle. Er solle in das Fuchsenloch gelegt und dem Wärter der Schlüssel zugestellt werden, ihn darin zu lassen, bis er gehorsam werde und ihn der Wärter hinauslassen könne.

1600, 19. Juni. An Vogt zu Lebern, dass Pauli Offrion für seine gefallene Holzbusse nachgelassen bis auf 5 Pfd., soll ihn aber ein Tag und eine Nacht in das Fuchsenloch einführen lassen.

1602, 15. Juli. Wegen einer Schuldsache wird der Vogt zu Lebern beauftragt, Stoffel Ziegler den Schmid angehnds in das Fuchsenloch zu legen.

1603, 20. Februar. Thomas Fuchs ist begehrtten Holzes abgewiesen, soll sich sein Holz selber beholzen und vor andern (Holzfrevell) in die Kefi gelegt werden. Hans Fuchs, der eine Tanne gehauen, soll in das Fuchsenloch gelegt werden.

14. April. Jene, so widerrechtlich Bäume gesägt haben, so man dieselben finde und sie zu ihren Häusern genommen, sollen durch den Weibel ins Fuchsenloch gelegt werden und MGHrn. berichten.

1605, 4. März. An Vogt zu Lebern, dass er schaffe, dass die Untertanen die unnötigen Zwischenhäg hinwegtun, bei 100 Pfd. Buss, und die, so ihm fürgeben und fragen, ob es MeGHrn. ernst sei, ein paar Stunden ins Fuchsenloch stecken.

15. Juli. An Vogt zu Lebern. Dieweil Jost Gisigers Frau Rudolf Kiefer anzeigen, er habe ihr ungebührliche Werk zugemutet und also Uneinigkeit zwischen den Eheleuten anstiften wollen, auch andere ungebührliche Sachen anfangen, so soll er ihn angehnds ins Fuchsenloch legen und daselbst liegen lassen (von Freitag) bis nächstkommenden Montag – nachher mit dem Eid verweisen.

¹⁹ Gefl. Mitteilung von Dr. H. Hugli.

1607, 9. Februar. An Vogt zu Grenchen, dass er Nachfrage halte wegen denen, die Urs Leimer schelten und MGHrn. schmähen, solle dieselben ins Fuchsloch legen und nit auslassen, bis jeder 10 Pfd. Busse erlegen.

1612, 20. März. An Vogt zu Leberberg. Dieweil Martin Wachter ab keinen Worten mit seinem Vater «nützit» tun will, soll er mit Wasser und Brot im Fuchsloch gehalten werden, bis er sich eines andern besinnt.

B. Das Schellenwerk

(auch Schallenwerk oder Schellenhaus genannt)

Die Einführung der Schallenwerke bedeutete einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den Strafen an Hals und Hand, Leib und Leben.

Das Schellenwerk hatte im solothurnischen Strafvollzug eine ziemlich grosse Bedeutung. Die Gefangenen im Schellenwerk führten den Namen «Schellenwerker», wegen den Halseisen mit Handhaben, welche ihnen um den Hals gehängt wurden; die Handhabe oder der «Gäszistrich» war mit einer Schelle versehen; es waren die gefährlichern Verbrecher, deren Füsse überdies noch mit Ketten und Kugeln beschwert waren, alles Mittel, welche die Entweichung verunmöglichen sollten. Ihre Kleidung war braun und grau gestreift. Schwere Nachteile erlitt die Gefängnisdisziplin durch allzu freien Umgang der Sträflinge mit der Stadtbevölkerung bei Bauarbeiten und bei der Stadtäuberung. Im Jahre 1766 lobte L. Hirschfeld in seinen Briefen über die Schweiz diese Einrichtung: «Diese Veranstaltung, dass man für die unnützen Glieder des Staates deren Strafe so einrichtet, dass sie zur Reinhaltung der Stadt gebraucht werden können, ist ein Beweis von guter Polizei.»²⁰

Der genaue Zeitpunkt der Einführung ist nicht bekannt. Immerhin kann im Hinblick auf die Durchführung der Bettelordnungen das 16. Jahrhundert angenommen werden. Zahlreich sind die Massregeln die von Züchtigung der «starken Bettler», der zum Teil jedenfalls arbeitsscheuen Elemente, handeln. Zu diesen Massregeln gehört das Schellenwerk. Entweder sollen sie an die «eisernen Schnäbel» daselbst gefesselt werden, um drei Tage daselbst zu arbeiten, bevor man sie abstösst, oder ihnen das Eisen samt den Rollen angelegt werden.²¹

Einige Mitteilungen mögen zur Illustration dienen:

²⁰ Mit dem Ausdruck Schallenwerk bezeichnete man sowohl die Arbeit der zu dieser Arbeit Gefangenen, als auch das Haus, in welchem die Gefangenen untergebracht waren, sowie endlich die Strafart.

²¹ G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 23 ff.

1601, 7. August. Geraten, dass die liederlichen Possen (Bettler), so Tag und Nacht nach ihrem Lauf häuschen, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land, zu Attiswil, Hubersdorf und anderswo, fressen und saufen, sollen eingezogen werden, sonst auf das Schellenwerk.

1680, 2. März. Franz Ullisperger sel. Tochter und sogenannte Scholl wie auch des Babi Wolfer Tochter sollen acht Tag lang im Schellenwerk arbeiten und nachwärts durch den Grossweibel mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen werden.

Dem in dem Schellenwerk enthaltenen Korber soll angezeigt werden, dass er daraus bis nach geschehener Erlangung der einhundert Gulden wegen in Ihro Gn. Botmässigkeit begangenen Ehebruchs auferlegter Buss nicht werde entlassen werden. Dessentwegen Hr. Burgermeister seine bei sich habende Dürne (Dirne) durch Hrn. Grossweibel mit dem Eid von Ihr Gn. Stadt und Land bannisiert werden.

1686, 4. März. Hr. Burgermeister wird die Korber und alles dergleichen unnütze frümbe starke Bettelgesindel zu Stadt und Land aufsuchen, anhalten und an die eisernen Schnäbel im Schellenwerk drei Tage lang zu arbeiten schlagen, mit Mues und Brot im Spital enthalten und alsdann mit Betreuung fernerer Strafe aus dem Land weisen lassen.

1747, 30. April. Laut Turmrodel wurde wegen Urs Roth verhört und von ihnen erkannt, dass er einen Monat lang mit der Schelle am Hals in der Schanz mit dem Befehl MGHrn. Jungrat Bauherr arbeiten, indessen in dem Arbeitshaus eingeschlossen, auch von dort aus gespeist, dagegen aber für jeden Werktag dem Arbeitshaus 4 Btz. von MGHrn. Schanz- und Seckelmeister bezahlt werden solle.

Bei dieser Gelegenheit ward ferner erkannt; einer wohlverordneten Holzkammer wird hiemit vollkommen Gewalt erteilt, alle unbemittelten Holzfrevler, für so lang ihnen gefällig, mit der Schälle in das Schellenwerk zu tun, welche aber in dem Arbeitshaus allemal zu speisen und einzulogieren, wofür der Schanzseckelmeister dem Arbeitshaus den gewöhnlichen Schanzerlohn, als vier Batzen für jeden Werktag zu folgen lassen sollen, und sind dergleichen Leut allemal zur Arbeit aufzutreiben, wie es von ihnen tunlich erachtet wird.

Der ursprüngliche Platz des Schellenwerks ist uns nicht bekannt. Im Jahre 1786 wurde es in das Berntor verlegt. Es bestand aus zwei grossen Zimmern, die 50 Mann fassen konnten und von vier Öfen erheizt wurden. Hier wurden die Kettensträflinge gehalten, die unter der Aufsicht von zwei daselbst wohnenden Landjägern standen. Es mangelte aber vollständig eine Lokalität zur Beschäftigung der Sträflinge an denjenigen Tagen, an welchen sie nicht zu Arbeiten ausser-

halb der Anstalt (namentlich Strassenarbeiten) verwendet werden konnten.²²

An die Tätigkeit der Schellenwerker erinnert der Name «Im Schallenwerk» für den Weg in Nennigkofen, der vom Gasthof zum Rössli ins Aarefeld hinunterführt.

C. Die Bettlerstube

Zur Bekämpfung der unerträglich gewordenen Bettlernot zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts erliessen die eidgenössische Tagsatzung wie die einzelnen Stände die Bettelordnungen.²³ So hatten sich die Tagsatzungen vom 4. Juni und 23. Juli 1554 erneut mit den einschlägigen Fragen zu befassen. Die erstere Tagung beschloss, dass kein Ort weiter, als seine Macht reiche, Bettelbriefe erteilen solle. Da so viele «starke Bettler und Buben» umherlaufen und die Leute zu Stadt und Land belästigen, soll jedes Ort beraten, wie man diesem wehren könne. Dabei wird das Anerbieten des französischen Gesandten in Erinnerung gerufen, der sich bereit erklärt hatte, die starken Bettler, die nicht «prästhaf» sind, nach Frankreich zu nehmen und auf den Galeeren zu versorgen, so dass man ihnen «abkommen» kann. Die zweite Versammlung beschloss, die Dürftigen durch das Almosen zu unterstützen, die starken und arbeitsfähigen Bettler genau zu verhören, bei vorgekommenem Diebstahl nach Verdienen zu bestrafen und dann mit einem «Schein» aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

Für die Stadt Solothurn wurde am 13. Februar 1586 beschlossen, dass beim Spital das «Folterseil» wieder aufgerichtet werde, an das die starken Bettler gelegt werden sollen. 1579 wird solchen, die bereits einmal des Landes verwiesen, wieder rückfällig wurden, ein Loch mit dem glühenden Eisen durch das Ohr gebrannt, zum dritten Mal die Folter angedroht. Am 12. November 1592 werden die angedrohten Massregeln noch verschärft: Beim zweimaligen Eintreten ins Landesgebiet sollen sie gefänglich eingezogen werden und der eint oder andere zum Abschrecken der übrigen durch den Scharf- oder Nachrichter ohne Prozess an einem dünnen Ast mit dem Strang oder Hälsig hingerichtet werden; die andern sollen mit feurigen Zeichen gebrannt werden, damit man sie als Übertreter getanen Verbots und geschworenen Eides sogleich wieder erkennt. Weitere Massnahmen betreffen das «Schallenwerk». Entweder sollen sie an die «eisernen Schnäbel»

²² P. Strohmeyer, S. 159.

²³ Näheres darüber in: G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, vor allem: Das Zeitalter der Bettelordnungen, S. 7–34.

daselbst gefesselt werden, um drei Tage zu arbeiten, bevor man sie abstösst (1686) oder ihnen das Eisen samt den Rollen angelegt werden (1716). Die sogenannten «Stecklibuben», die sich als Angehörige des Handwerks ausgaben, es aber nicht sind, sind zur Strafe für ihre Verwegenheit in gezwungenen Kriegsdienst zu stecken, und den Strolchen wird das Haar abgeschoren (1745).

In die Reihe der Massnahmen des Strafvollzugs tritt auf diese Weise der *Bürgerspital* in Solothurn, der zugleich auch Asyl und Krankenhaus ist.²⁴ Die Spitalbauten des 15. Jahrhunderts blieben im wesentlichen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestehen. Der westlich der Strasse gelegene von der Bürgerschaft eingerichtete Spital hiess der «alte» oder «obere» Spital, der östlich der Strasse aus Wengis Mitteln erbaute «neue» Spital, später auch der «niedere» oder «untere» Spital genannt, bis nach den Neubauten von 1726–1729 und der Umwandlung des «untern Spitals» in ein Waisenhaus die Bezeichnung «unterer Spital» verschwand und der «obere» fortan der «neue Spital» genannt wurde. 1726 sollten im «obern Spital» einige Änderungen vorgenommen werden, besonders eine «gebrochene Stiege» eingebaut werden, mittels welcher die Bettelstube, des Brudermeisters Wohnung und das «hintere Gebäw» verbessert und in bessere Verbindung kämen. 1734 legte ein Grossfeuer Kirche und grosse Teile des Spitals in Asche. Der Brand gab Anlass, auch weitere in schlechtem Zustand befindliche Gebäudeteile in das Bauprogramm einzubeziehen. So war das Fundament der abgebrannten Bettelstuben-Mauer dem Zerfall nahe. Erst im Juni 1735 kam auch zur Entscheidung, ob die Kirche mit dem Bau, wo die ehemalige Bettelstube gestanden, dem jetzigen Schwesternhaus (bis 1930), unter dasselbe Dach gebracht werden sollte. Beim Neubau von 1784 verursachte viel Kopfzerbrechens und Redens die Verlegung der Bettlerstube, für die man sich in Arbeitshaus, Prison und unterm Wassertor, d.h. dem äussern Berntor am heutigen Dornacherplatz nach Raum umsah. Schliesslich wurden die Schallenwerker dort untergebracht und deren Stube im Prison Ende September 1785 als Bettlerstube eingerichtet.

Die Bettlerstube war jedenfalls der Tummelplatz für allerhand Volk. Die allgemeine Anordnung, dass ein Armer sich nur eine Nacht daselbst aufhalten dürfe, wurde gelegentlich gemildert, wenn die Leute weit her gereist kamen. Einheimische durften z. B. im Brandfalle bis zur Wiedererrichtung des Hauses sich aufhalten, natürlich unter Leistung von Arbeit. Durchziehende erhielten ein «Mütschli» von einem halben

²⁴ Der Bürgerspital Solothurn 1418–1930: J. Kälin und Ferdinand Schubiger, S. 44, 48, 55, 142.

Pfund, Handwerksgesellen einen «Zehrfenning» in bar, Leistungen, die bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts ausgerichtet wurden.

Man sieht hier den Zusammenhang von Armenpflege und den Massnahmen des Strafvollzuges, wenn es noch am 13. März 1702 heisst:

«Die Wächter unter den Toren sollen die Handwerksgesellen und fremden Bettler aufhalten und die Profosen selbige in den Spital, um ihr Almosen daselbst zu empfangen, auch nachwerts wiederum vor die Tore hinauf, wohin sie verlangen, führen. Soll kein Bettler länger denn eine Nacht im Spital ohne genugsame erhebliche Ursache beherbergt werden.»

Mit der Aufsicht in der Bettelstube war der Bettelvogt betraut: er hatte alle Tage dort nachzusehen und insbesondere die Schmarotzer wegzuweisen. Im Notfall standen ihm die bereits erwähnten disziplinarischen Massregeln zur Verfügung.

Hier ist auch das sogenannte «*Taubhüsli*» zu erwähnen, in welchem gemeingefährliche «Tollsinnige» zeitweise eingesperrt wurden. Um 1547 gab es bereits ein solches.²⁵ 1549 (R. M. 47, 304) wird ein «ohn-gestümer elender Mann», welcher gestohlen und gedroht hat, jeden zu erstechen, Stoffel Wyss seine Scheune zu verbrennen und auch wirklich ein Messer zum Stechen schantlich gebraucht, eingelegt, wobei ihn das Siechenhaus verpflegen, aber ihm keinen Wein geben soll.

Am 18. Oktober 1604 erhält der Vogt von Dornach den Befehl, mit Doppler von Rodersdorf, so in Gefangenschaft wegen seiner Taub-sucht liegt, seine Brüder verschaffen, dass sie heraufkommen und dem Bruder helfen lassen, oder sonst HHrn. überweisen, damit er erhalten möge werden.

Am 6. Juli 1605 erhält der Bauherr den Auftrag, dafür zu sorgen, dass das Taubhüsli im Spital gemacht werde (da das bereits bestehende offenbar den Anforderungen nicht mehr genügt).

Am 14. April 1632 berichtet Schultheiss von Roll dem Rate, dass es bei dem Taubhüsli «wüst zugegangen sei». Um dies in Zukunft zu verhindern, wird beschlossen, dass die Schlüssel der Gefangenschaften wie von altersher in des Grossweibels Haus getan werden, was auch ausgeführt wird.

7. Die Organe des Strafvollzugs

a) Der Schultheiss

An der Spitze des gesamten Strafvollzugs steht der Schultheiss, der dann auch befugt ist, den übrigen Organen des Strafvollzugs seine

²⁵ J. Kälin, Der Bürgerspital Solothurn, S. 41.

Weisungen und Befehle zu erteilen. Am meisten Gewicht legt denn auch der Amtseid auf seine richterlichen Eigenschaften, worunter in erster Linie sein Vorsitz im Rat und im Stadtgerichte zu verstehen ist. Als selbständiger Richter amtete er bei der Sühnung von Schelt- und Schlaghändeln in Stadt und Bürgerziel, die von fremden und Untertanen begangen wurden. Die daherigen Bussen gehörten ihm. Sein diesbezügliches Strafrecht ging bis an das Malefiz. So wird am 12. August 1689 vom Rat beschlossen: Bei einem bestimmten Falle «hat sich abermals die Frage hervorgetan, wie hoch, weit und viel die Einem regierenden Herrn Schultheissen von den Fremden und Untertanen wegen der in der Stadt oder Bürgerziel verübenden Fräveln und Fälle zufallenden Bussen sich erstrecken, woraus dann abnehmend statuiert und verordnet, dass von dergleichen in bestimmter Zahl von Untertanen und Fremden geschehenen Freveln, Schelt- und Schlaghändeln ein jeweiliger Amtsschultheiss bis auf das Malefiz abzunehmen und zu strafen die Gewalt haben und die daraus fallenden Bussen demselben zugehörig sein sollen; allein die Ehebrüch und Ohnzucht, worüber auch nicht erkennt, man die darzu ergangenen Erkenntnisse aufgesucht werden sollen, ausgenommen und vorbehalten.»²⁶ Diese letztern Kriminalfälle sind dem Consistorium zu überweisen.

In welcher Weise das Aufsichtsrecht ausgeübt wurde, geht z. B. aus dem Auftrag des Rates hervor: «Geraten, dass M^Hr. Schultheiss den Grossweibel angehen solle, dass er die Gefangenen besser, als bisher geschehen, an Speis und Trank, durch Streue und Decken tractieren solle.» (19. September 1601.)

Über den Umfang seiner Kompetenzen gibt der Beschluss des Rates vom 15. Juli 1680 Auskunft: «Der wegen unehrbarlichen Lebens im Bade (Attisholz) liegende Richner und seines Weibes Elsbeth ... ist wegen der dem Amtsschultheiss prästendieren verfallenen Bussen in der Gefangenschaft zu halten.

Der Ratsbeschluss vom 16. Januar 1720 regelt die Frage der Bussengelder, die im Sinne der Einschränkung erfolgt: «Alldieweil in des Herrn Amtsschultheissen Eid inbegriffen, dass selbiger der Stadt Frevel, Bussen und Einungen fertigen und berechtigt sein solle, für seine Mühewalt ein gewisses Emolument aus dem Stadtseckel von altersher gewidmet – indessen aber auf einen vieljährigen eingeschlichenen Missbrauch sothane Frevel und Bussen nicht mehr zu der Stadt Handen, sondern des Herren Schultheissen selbsteigenes neben berührtes Emolument bezogen worden – also ist hierüber einhellig gut befunden worden, dass von nun an und in das künftige ein jeweiliger Herr

²⁶ Kurt Meyer, Verfassungszustände, S. 358. R. M.

Amtsschultheiss sowohl die innert der Stadt und dem Burgerzühl, als in dem Badhaus Attisholz innert der Dachtraufe fallenden Frevel und Bussen nach Inhalts seines Eids fertigen und berechtigen, und nachwerts selbige einem jeweiligen Herrn Burgermeister, wie von altersher überhändigen solle, um solche zu der Stadt Handen zu verwahren, hingegen aber ein Hr. Schultheiss deswegen Fertig- und Berichtigung derselben aus dem Stadtseckel gewidmete Emolument fürbas gedeihen solle.»

b) Der Gemeinmann

Haffner II 19 sagt von diesem Amte: «Von den übrigen Ehrenämtern ist nicht das wenigste der Gemeinmann. Diesem liegt ob, im Namen der ganzen Burgerschaft eine Aufsicht zu haben und Sorg zu tragen, damit sowohl im Kaufen als Verkaufen kein Finanzerei oder Betrug gebraucht . . . ist an des Geheimen Rats und hat sonsten Fug, Alles vor Rat zu bringen, was dem Gemeinen Nutz und Schaden bringen möchte.» Er tritt als der eigentliche Hüter der Gesetze und Gewohnheiten auf und geht darauf aus, die Gesetze und Satzungen auch wirklich durchzuführen. Darum sagt Haffner: «Darum zu diesem wichtigen Ampt weise, kluge und verständige Leut aus den Jung-räten genommen werden.»

Wenn auch seine Hauptaufgabe auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes lag, so geht aus den nachfolgenden Notizen hervor, dass er auch in den Strafvollzug eingriff.

1603, 8. August. Cuni Kaufmann in Äschi hat MeHrn. bekannt, dass er sich bisher mit etlichen Schlatten (Huren) vergangen, mit Anerbietung, er wolle sich mächtig bessern. Ist geraten, dieweil er solches Hudelwerk lang getrieben, so solle er in die Kefi gelegt werden und darin gelassen und nicht ausgelassen werden, bis dass er 20 Pfd. erlegt, und sollen ihm Gemeinmann und Burgermeister «einen guten Filzhut schenken».

1605, 7. März. Cuni Luterbach von Luterbach hat sich gegen MHrn. entschuldigen wollen, wie dass er nit so gar viel schuldig sei. Ist darauf erkannt, dass er vermöge hievor ergangenem Urteil eingelegt und ihm durch den Gemeinmann sein Übel fürgehalten werden und anzeigt, dass MHrn wohl versucht waren, ihn wegen selbes Übels (Liederlichkeit) einlegen zu lassen. Doch wollen Ihr Gn. diesmal das Besere glauben, keine Schulden aufschreiben lasse und fürhin nicht mehr auf sein Gut entlehne, sondern die fehlenden Schulden abzahle – sonst von Stadt und Land verweisen lassen.

1606, 16. Oktober. Der Gemeinmann und Jungrat Reinhard sollen Gewalt haben, mit dem Schärer von Utzenstorf zu akkordieren, wegen

des tauben Menschen, dass ihm wiederum möchte geholfen werden, und sollen gemelte Herren mit ihm reden, dass, falls derselbige sterben werde innerhalb acht Tagen, dass MHRn. ihm den vollkommenen Lohn nicht zu geben schuldig sein werden.

1616, 5. Dezember. Die Hochwächter, weil sie ihre Ämter ganz unfleissig tun und versehen, sollen morgen nach des Leutpriesters Mess in die Kefi gelegt werden und sollen ihnen Hr. Gemeinmann Gibeli und der Grossweibel ihre Fehler anzeigen.

1611, 25. Februar. Stefan Strausak, Uli Elsässer, Urs Kugler haben MGHrn. um die Busse gebeten (Begnadigung), und obgleich sie wohl eine grosse Busse verdient haben, so haben doch MGHrn. Jedem nicht mehr als 20 Pfd. auferlegt und sollen von heut ohne Sonntag Abend zu Wasser und Brot eingelegt werden («wegen Wunderstrich») und nicht hinausgelassen werden, so sie die Busse bezahlt und soll ihnen Hr. Gemeinmann das «Camenlantis» lesen.

c) Der Grossweibel

Haffner beschreibt seine Stellung (II, 60): «Der Grossweibel ist auch in ziemlicher Achtung; denn er wartet innert der Ratsstube auf den Rat, doch bloss Haupt und stehet, ruft den Rat ein, lässt selbige ein und aus . . . Alle Nächte muss er nicht allein besichtigen, ob die Wachten recht bestellt, sondern gehet auch auf den Litzinen allenthalben einmal in der Stadt herum, zu erkundigen, ob keine Gefahr vorhanden. Also dass er wohl könnte Oberwachtmeister genannt werden, und obwohl im Stadtgericht der regierende Schultheiss Oberrichter ist, hat jedoch derselbe allewege zu seinem Statthalter den Grossweibel, welcher hernach, wenn er seine 6 Jahre aus wohl gedient, und sich fleissig und mit Aufwartung verhalten, auf eine der besten äussern Vogteien befördert wird.»

Der Grossweibel, dieses alte, schon im 15. Jahrhundert bezeugte Amt, von der Gemeinde im Rosengarten besetzt, später vom Kleinen Rate, war der Zeremonienmeister und hatte in erster Linie die Aufsicht über die Kleinweibel. Wichtig waren seine richterlichen Kompetenzen, indem er im Namen des Schultheissen dem Stadtgerichte vorstand. Es ist darum einigermaßen merkwürdig, weil er damit u. a. drei Alträte zu präsidieren hatte, die ihm doch im Range vorgingen.²⁷

Welcher Art seine Funktionen waren, zeigen folgende Beispiele:

1603, 25. April. Demnach MHR. Schultheiss erzeugt, dass fünf junge Bürgersöhne den Leib gar überliegen (Essen und Trinken), auch et-

²⁷ Kurt Meyer, S. 371.

liche in die Häuser laufen (Unruhestifter), dass sie der Grossweibel examinieren solle.

1605, 29. April. Diejenigen, so verschieenen Dienstag, nachdem man ab der Hochzeit gegangen, ein wüst Leben getrieben und gestrigen Tags in die Kefi gelegt und heurigen Tags vor meine Herren gestellt und ihnen das, was zu anzeigt, möchte fürgehalten werden. Ist Jedem 10 Schilling zur Straf aufgelegt und in den Stock gelegt und durch den Grossweibel eingezogen worden (Vogt Hans, Henzi Rudolf, Grimm, H. W. Tugginer, W. von Vivis, N. Grimm, Hans Kuni, P. Gutentag, H. W. Kallenberg, H. J. Aregger).

1610, 22. September. Ist geraten, dass der Herr Grossweibel nachfragen solle, dass Hauptmann Hans Schwaller und Urs Steinberg vergangenen Montags in der Gefangenschaft getrunken haben.

1616, 5. Dezember. Urs Krutter der Büchenschmied, so seine Hausfrau übel geschlagen, soll zu Wasser und Brot acht Tag lang in die Gefangenschaft gelegt werden, dann soll er ausgelassen und von dem Grossweibel capitlet werden.

d) Die Turmherren

Die Untersuchungen wurden von einer Kommission von drei Mitgliedern geführt, bestehend aus dem Grossweibel, der an Stelle des Schultheissen von Amtes wegen der Kommission angehörte, und aus zwei vom Rate gewählten Beisitzern. Diese drei Herren hiessen die Turmherren, denen ein Gerichtsschreiber beigegeben war. Sie führten die Untersuchung auf dem Wege des reinen Inquisitionsverfahrens «mit und ohne Marter» soweit, bis ein Geständnis vorlag. Nur in ganz wenigen Fällen wurde die Untersuchung als erfolglos aufgegeben und der Angeklagte entlassen mit dem Befehl, sich «hinfüro in unsrer gnädigen Herren Landen nicht mehr blicken zu lassen».

Die Aufgaben und Befugnisse der Turmherren lagen auf verschiedenen Gebieten des Strafvollzuges.

Einmal handelte es sich um die Aufsicht über die Gefangenen. So konstatiert der Rat am 4. November 1767, dass bei Examinierung der Gefangenen durch Zehrung allzu grosse Kosten aufgetrieben werden, und wird beschlossen, dass wegen des «Turmes» keine Extrakosten von den Weibeln ohne erhaltene Spezialbewilligung der Herren Turmherren, welche «darin die Bescheidenheit bruchen werden», nicht aufgeschlagen werden sollen, sonst sollen sie es selbst zu bezahlen schuldig sein.

Nachdem berichtet wurde, dass zu einer Delinquentin wie zu dem inhaftiert gewesenen Jacob Remund einige Personen gelassen wurden, wurde den Turmherren aufgetragen, genau zu erfahren, vom Kerker-

meister und den Weibeln zu vernehmen, wer zu diesen Gefangenen gekommen, unter was für einem Vorwand, wie solches geschehen, wie lange mit den Gefangenen geredet worden, und ob solche bei offener oder verschlossener Porte und in Gegenwart des Kerkermeisters oder aber ohne desselben Beisein dies versehen worden. Der Rat beschloss am 24. Januar 1767, dass ohne Vorweis der Bewilligung zu den Gefangenen, welche wegen Criminalsachen inhaftiert sind, Niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, gelassen werden soll. Der Kerkermeister soll, nachdem er die Gefangenen den Weibeln übergeben habe, bei der Examination abtreten.

Wie noch später mitzuteilen sein wird, fasste der Rat am 13. Januar 1745 den grundlegenden Beschluss, zur Beschleunigung der Criminalprozesse seien die Turmherren ermächtigt, künftig die eingetürmten Personen zu examinieren, und ohne Vergicht vorzulegen, alle Grade (der Folter) bis auf das Stühlen setzen mit ihnen zu versuchen, danach erst dem Rate Kenntnis zu geben.

Andrerseits teilte die Canzlei Solothurn unterm 11. März 1746 den Turmherren mit: «Da wegen vieler Geschäfte die Gerichtsherren nicht allemal den Turm in persona versehen – ist erkannt, dass ein jeweiliger Gerichtsherr fürderhin mit Hintansetzung aller andern Geschäfte vorzüglich dem Turm abwarten solle»,²⁸ was auf die Wichtigkeit des Amtes nach Auffassung des Rates ein deutliches Zeichen wirft.

Am 13. Dezember 1749 erfolgt die Weisung: «Es ist Ihr Gn. Will und Meinung, dass hinfüro von wegen eines Gefangenen bei Pfund und Eid Rat geboten worden und alsdann in die Umfrag kommt ob selbige vom Leben zum Tod zu verführen, es allezeit den wirklichen Tod gemeint sei, und niemals eine poena exordinaria weder mors civilis als ewige Galeeren, lebenslängliche Gefangenschaft oder etwas anderes dergleichen könne verstanden werden.»²⁹

Am 19. März 1762 beschliesst der Rat: «Dass fürohin, wenn ein solcher unglückseliger Mensch durch das erste Mehr vom Leben zum Tode verfällt worden, in dem zweiten Mehr, da es das genus mortis zu verhängen sein wird, diejenigen Ehrenglieder, die das erste Mal nicht zum Tode votiert, gleichwohl ad decidendum genus die Stimmen von sich zu geben schuldig sein sollen, welches zu künftigem steten Bericht gleichfalls dem Turmrodel eingetragen werden solle.»³⁰

Beim Vollzug der Todesstrafe haben die Turmherren, wie oben bereits mitgeteilt wurde, eine weitere Aufgabe zu erfüllen. Sie begeben

²⁸ Turmrodel 1744–1748.

²⁹ Turmrodel 1748–1751.

³⁰ Turmrodel 1756–1759.

sich neben den vier jüngsten Ratsmitgliedern zur gefangenen Person, besinnen und befragen sie, ob sie, was ihr als Urteil vorgelesen wird, und sie verjächen hat, auch geständig sei. Dieser «Modus procedendi in Malefizsachen» wurde als sehr wichtig betrachtet. Wir finden ihn vorne in den Turmrödeln der Jahre 1709–1712, 1713–1717, 1717–1719, 1719–1725, 1731–1735, 1735–1739, 1739–1743, 1748–1751, 1751–1756, 1760–1766.

Zur Förderung des Verhörs gehört auch folgender Beschluss des Rats:

1611, 31. August. Geraten, dass die Turmherren unter Heranziehung einer der Sprache mächtigen Persönlichkeit die Gefangenen examinieren sollen.

Auf dem Innendeckel von drei Turmrödeln sind folgende besinnliche Verse des damaligen, uns nicht mit Namen bekannten Gerichtsschreibers enthalten:

1731–1735: «Tempora transibunt, sed non malefacta peribunt, Judicis es in lite brevi vox, ite venite.»

1739–1748: «Pulvis et umbra sumus, pulvis nihil est nisi fumus, Sed nihil est fumus, nos nihil ergo sumus.» (Erster Satz aus Horaz Oden Buch IV, Ode 7, Vers 15.)

1732–1744: «Kurz behende wird sein,
Das gerecht Urteil gefällt,
Wenn es kommt zur letzten Zeit
Und ans End der Welt.
Mit zwei Worten wird für ewig gesprochen sein:
Kommt selig zu mir; Verdammte geht in die Pein.»
Ite, venite.

e) Die Weibel (Kleinweibel)

Die Weibel haben auf dem Gebiete des Strafvollzugs ihre verschiedenen Aufgaben zu erfüllen, die immer wieder speziellen Anweisungen rufen, da ihre Funktionen den sich verändernden Verhältnissen angepasst werden müssen.

Ganz allgemein gehalten ist z. B. das Schreiben an die Innern Vögte vom 5. November 1723: «Indem uns zu vernehmen kommen, was gestaltn ein und andere Freveltaten in unsrer Botmässigkeit begangen werden, welche unsrer geordneten Obrigkeit niemals angezeigt werden, als wollen wir alle unsre Weibel und diejenigen, denen es anzufragen obliegt, ihres Eids und gegen uns haben der Pflichten allen Ernstes vermahnt und ihnen geboten haben, auf alle vorgehende Frevel und strafwürdige Taten gute Obacht zu haben und selbige zu Gehör herwiederbringen.»

Gelegentlich müssen die Weibel der Fahrlässigkeit bezichtigt werden:

1547 (43), 104. Meine Herren haben den Weibeln das Kapitel gelesen, dass sie sollen dienen und angehnds dem Grossweibel geloben an Eides Statt, den Gefangenen zu essen geben, was M^Hrn. ordnen.

1561, S. 423. Androhung, sie aus dem Amt zu stossen wenn es vorkomme, dass sie die Schlüssel Jemand anders geben, oder den Gefangenen Wein zutragen.

1615, 3. März. Demnach M^GHr. Schultheiss den vier Weibeln, weil sie so gar fahrlässig sind, dass sie die Gefangenen aus dem Kefi lassen, sollen hier gewarnet sein, auf dass Niemand ohne Entschuldigung ausgelassen werde.

Andrerseits muss gelegentlichen Übergriffen in ihrer Amtsführung gewehrt werden:

1607, 14. Dezember. Dieweil die Weibel mehrtheils einem Schultheissen zu dienen haben sollen, sollen sie mit den malefizischen Leuten in der Gefangenschaft nichts zu tun haben, insonderheit wenn sie gefoltet werden.

1604, 24. September. Dieweil der Gefangene zu Buchegg ausgelassen, so soll es bei demselben bleiben, so aber mehr Gefangene draussen sein werden, so soll man dem Freiweibel nit gestatten, soviel dazu zu reden, wer davon eingetan werden soll.

1749, 23. April. Dem Vogt zu Flumenthal wird mitgeteilt, dass der Kleinweibel wegen der im Spital geschehenen Abwart, weil die Verhafteten Peter Walker, Schürer von Oberdorf und seine Ehefrau «criminaliter tractiert» nichts zu fordern haben, so dass es bei der bisherigen Übung sein Bewenden haben soll.

Die Weibel hatten sich auch mit dem Transport der Gefangenen zu befassen, was zu Ratsverhandlungen Anlass bot. So wird am 6. Juli 1692 beschlossen:

Die Gn. Hrn. und Obern haben vernommen, dass von den, so Gefangene allher gebracht, bis dahin in den Wirtshäusern grosse Zehrungen geschehen – als haben sie hiemit verordnet, dass in das Künftige, wenn diejenigen, so Gefangene allhier begleiten, allhier übernachten müssen, für die Zehrung auf jeden Mann oder Conductoren sowohl für das Nachtessen als für den Kalatz des andern Tages für Beide nicht mehr denn eine halbe Krone und für die allhiesigen Weibel samthaft jedesmal, wenn Gefangene eingebracht werden, mehr nicht denn für alle vier 15 Batzen verabfolgt, für jede gefangene Person aber für die Zehrung im Wirthaus mehr nicht denn $7\frac{1}{2}$ Batzen durch den jeweiligen Herrn Burgermeister bezahlt und passiert werden solle. Demzufolge die Wirte zu ihrem Verhalt gebührend wahren sollen,

damit sie sich danach zu richten wissen, denn so ein mehreres als oberläutert, verzehrt würde, werden Ihr Gn. weder Heller noch Pfennig daran bezahlen, sondergleichen den Wirten ob- und angelegen sein lassen, sich von denjenigen, so es verzehrt, sich bezahlt zu machen.

Genaue Anweisungen werden erlassen über den Transport der Galeerensträflinge («Forcata» oder «Galleoten») und die daherigen Kosten:

1731, 2. April.

1. Dass sie wegen Abführung der Galleoten nach Hünigen dasjenige beziehen und sich damit befriedigen sollen, was Ihre Excellenz der französische Ambassador zu geben pflegt und im ermelten Hünigen ausgerichtet wird.

2. Die Forcata belangend, welche unter Herrn Oberst Kehrs Regiment nach Landern (Landeron) geführt werden sollen, sollen sie für den Speis 1 Pfd. des Tags haben, in 3 Tagen 3 Pfd. für der Kleinweibel Mühe und Lohn, mehr nicht denn für 5 Tage des Tages 2 Btz., und falls sie selbet nicht gingen, und dieses zu verrichten jemand Andern überliessen, soll solches jedesmal mit dem Wissen Herrn Grossweibels geschehen.

3. Für die Eintürmung einer Person 1 Pfd., welches sie, ab der Person, wenn sie Mittel hat, nehmen, hat aber die oder derselbe nicht Land noch Vermögen, werden sie von dem Hrn. Bürgermeister bezahlt.

4. Von jeder Person, die über ihre Misshandlung ein oder mehremal examiniert wird, beziehen sie 2 Pfd.

5. Für die Bedienung der Gefangenen beziehen sie von MGHrn. nichts und ist das dem Dienst anhängig.

f) Die Gefängniswärter oder Kerkermeister

Im 18. Jahrhundert, da ein ausgebautes Schellenwerk bestand und ausserdem die «Prison» zu betreuen war, wird das Amt eines Gefängniswärters zu einem selbständigen Amt ausgebaut, so dass ihm sogar der Eid auferlegt wurde.

Am 18. Juli 1741 wird die Besoldung des Schellenwerkmeisters geregelt, indem ihm wöchentlich eine Crone «geschöpft» wurde, mit der Bedingung, dass er sich wohl verhalte, die zum Schellenwerk Verurteilten zur Arbeit fleissig anhalten, und selbst emsig allezeit mit-schaffen tue, welches, dass es geschehe, MGHrn. den vier jüngsten Herren Räten zu veranstalten, dass die Schellenwerker mehr hiefüro, als bis dahin ausrichten, zu verordnen überlassen werden.

Das eigentliche Reglement über Pflichten und Aufgaben des Kerkermeisters stammt vom 18. April 1765. Wir geben es vollinhaltlich wieder.

1. Soll er alle diejenigen, so in die Prison oder Bürgerstube verfällt werden, den Weibeln, Landprofosen oder wer solche verbringen, abnehmen, selbige in die Prison oder Stuben, in welche der oder die Aufgebrachten, verfällt zu sein der Überbringer ihm anzeigen wird, einschliessen und genaue Obachtung auf selbige tragen, auch allen von Obgedachten ihm erteilten Befehlen fleissig nachleben.

Diejenigen, so in die «Kisten» verfällt werden, soll er genau aufsuchen, auch alles, womit sie sich Leids antun könnten, von denselben nehmen, und solches in einem besondern Gehalt oder Zimmer verwahrlich aufbehalten, damit, wenn sie wiederum entlassen werden, er das auf ihnen Gefundene denselben wiederum zustellen könne.

2. Wenn Einer oder Mehrere wegen schweren Verbrechen in die Gefängnisse getan würden, so auch wenn einige wegen geringerm Fehler in die Prison oder Bürgerstuben gebracht werden, mögen fürhin die Schlüssel hinter dem Kerkermeister verbleiben, jedoch sollen dieselben an einem versicherten und eigens hiezu bestimmten Ort verwahrt werden.

3. Soll er die Prisonierten alle Tage zweimal, nämlich zur Sommerzeit morgens um 8 Uhr, abends um 6 Uhr, zur Winterzeit aber am Morgen um 9 Uhr, des Abends um 4 oder 5 Uhr speisen, und die Speisen, wie bis dahin gewöhnlich gewesen, in dem Spital abholen, ihnen solche fleissig und gänzlich zukommen lassen, und dem Spitalökonom den Tag, wenn einer in die Prison gekommen, oder aus derselben entlassen wird, fleissig anzeigen.

4. Soll er die Eingeschlossenen wohl verwahrt halten, und in Speis und Trank anderes nichts, als was solches zu geben, ihm anbefohlen wird, denselben zukommen lassen, auch Niemand, weder einigen Zutritt in die Prison oder Zimmer gestatten, noch mit denselben reden lassen ohne erhaltene Erlaubnis von denjenigen, welche solche zu erteilen berechtigt seien.

5. Wenn MGHrn. die Turmherren zur Examination kommen solle er die Inhaftierten den Kleinweibeln bei der Prison einliefern, welche dann solche in die Examinationsstuben verbringen, und den Examinibus, wie bis anhin geschehen, beiwohnen, und nach vollendetem Examen bei der Prison dem Kerkermeister selbige wieder übergeben sollen, um in die Prison oder wohin MGHr. die Turmherren es befehlen werden, solche zu tun. Er soll auch allem demjenigen, was dieselben ihm anbefohlen werden, auf das genaueste nachkommen.

Wenn Einer zum Halseisen, Brandmahlen (Pranger) oder Ausstreichen verfällt würde, so soll er solche dem Meister oder seinen Knecht-

ten übergeben, und die Weibel, wie vorher gebräuchlich, vor der Prison bis zum Pranger solchen nachgehen.

Wenn Einer zur Schau ausgestellt und mit dem Eid, oder nur allein mit dem Eid verbannisiert würde, so soll solcher von dem Weibel, wie ihm sonst schon obgelegen war, von der Prison bis zum Prangerstein, und von dort bis zum Tor geführt werden, weil der Kerkermeister sich von der Prison niemals entfernen solle.

Sollen Einer oder Mehrere zum Tode verurteilt, und die Geistlichen zu demselben berufen werden, so sollen die Weibel dabei gegenwärtig sein und ihm Hilfe leisten; am Tag der Execution soll der Kerkermeister den Malefikanten dem Scharfrichter übergeben, jedes mal sollen die Weibel ebenfalls auch dabei sein und nach Übergebung derselben ihre vorigen Schuldigkeiten beobachten.

6. Soll der Prisonmeister in Obacht nehmen, dass die Prison, welche bis dahin das Jahr nur einmal durch des Nachrichters Knecht sind ausgeputzt worden, künftighin alle Vierteljahr durch denselben gesäubert und die Prisonierten wieder mit frischem Stroh versehen werden, welcher zu gleicher Zeit die Prisonen (Zellen), ob solche wohl versichert seien, visitieren, und so etwas fehlen oder mangeln, solches seiner Behörde anzeigen solle.

Das Schellenwerk betreffend.

Soll der Prisonmeister auch verpflichtet sein, wenn zu Zeiten etwelche in das Schellenwerk erkannt werden, solche anzunehmen, anzuschliessen und Speis und Trank abzuholen, selbige zu überbringen, auch ihnen zu heizen und nach Erkünden in der Kammer von Zeit zu Zeit aufzuputzen, auch selbige, wenn sie auf die Arbeit müssen, dem von M.Hrn. den vier jüngsten Räten dazu bestellten Schanzer, versorgen, weil der Prisonmeister den Prisonierten abwarten muss, er nicht die Zeit hat, mit ihnen zu gehen, einhändigen und demselben, wenn sie ab der Arbeit zurückkommen, wieder abnehmen und solche wieder in die Quartiere einschliessen, und allen Befehlen und Verordnungen, wie die vier jüngsten Herren Räte es ihm werden ansagen, nachzukommen; dann soll er an allen gebotenen Feiertagen, die hl. Messe anzuhören, mit ihnen in die Arbeitshauscapelle sich begeben und dem Arbeitshausmeister einhändigen usw.

Das Gehalt wird auf 30, 1768 auf 40 Batzen wöchentlich angesetzt, dazu 4 Klafter tanniges Holz für seinen Hausgebrauch.

Im Eidbuch (S. 226) ist in kleiner Abweichung bestimmt: «Letztlich soll er sich ob- und angelegen sein lassen, dass sowohl die Examinationsstube (Verhörstube), das Gehalt der «Strecki» nebst den Gängen und Stiegen sauber zu halten, alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde.»

g) Der Scharfrichter («Nachrichter»)

Von allen Instanzen, die sich mit der Ausübung des Strafvollzugs zu befassen haben, ist der Scharfrichter diejenige Persönlichkeit, deren soziale Stellung für ihn und die ganze Familie eine erniedrigende ist und die Familie von der übrigen Bevölkerung trennt. Wohl wird für eine genügende Besoldung gesorgt, so nach Ratsmanual vom 4. Januar 1608: Die vom Jahre 1590 bestehende Taxe wird ergänzt und ratifiziert: «Für Zangen züpfen (Folter) für alle Griffe allein 3 Pfd. und für das Hauptseil für Alles 3 Pfd.» Es wird am 28. Januar 1765 beschlossen, da er sich mit dem bisherigen Haus begnügt, sein Gehalt zu verbessern, so dass er nun alle Quartal 25 Pfd. Gelds Solothurner Währung erhält und die dem hingerichteten Venner Franz gehörende silberne Uhr. Auch soll nach Beschluss vom 12. September 1691 dem Bauherrn angewiesen werden, das aus dem Nachlass des Hans Wysswald an der Aare liegende und den Gn. Herren feilgebotene Baumgärtlein so wohlfeil als möglich dem Scharfrichter zukommen zu lassen.³¹ Er erhält am 15. März 1748 auch die Bewilligung eines eigenen Pferdes. Aber im übrigen ist er als ein aus der Reihe der Bürger Stehender zu betrachten. So hat er nach dem Bericht vom 4. August 1723 seinen Mantel auf gleiche Weise wie die Überreiter machen lassen; aber es soll dies nicht mehr geschehen, sondern er soll ohne Schnüre zu tragen sein, und am 4. Februar 1732 wird dieser Beschluss noch dahin präzisiert, dass er auf seinem Mantel statt eines roten Kragens nun halb rot halb weiss, nach Ihr, Gn. Stadtfarbe, zu tragen habe.

Seine Stellung wird durch verschiedene Beschlüsse ziemlich klar umschrieben. Einmal in der Kirche. Er und die Seinigen sollen sich nach Beschluss vom 24. Mai 1730 künftighin in den Prozessionen und andern «Begebenheiten» nicht mehr unter die Bürger mischen, sondern in der Kirche an seinem verordneten Platz verbleiben. Da dieser Platz offenbar nicht mehr zu Recht besteht, erhält der Bauherr am 22. Februar 1732 den Auftrag, auf dem Glockenhaus solche Plätze zu erstellen. Der Scharfrichter scheint sich nicht an die ergangenen Beschlüsse gehalten zu haben, denn es muss erneut angeordnet werden, dass er und seine Familie sich nicht bei öffentlichen Kirchgängen, Zusammenkünften und Kreuzgängen unter die Bevölkerung mischen sollen. Ausdrücklich werden Mutter, Frau und Kinder erwähnt und ihm die öffentlich «Ungnad» angedroht. Auch sollen er und die Seinigen nicht über MGHrn. Allmend gehen, sondern nach Ratsbeschluss vom 20. August 1646 der «gemeinen Strass» nachgehen: ferner; nach

³¹ Das Haus Römerstrasse Nr. 27 trägt noch jetzt den Namen «Henkershüsli».

Beschluss vom 15. Mai 1604 soll er im Bad Attisholz nicht die gemeinsame Badstube benützen, sondern dort nur baden, wenn er eine besondere «Stande» oder «Büttine» habe. 1609, den 13. August wird er von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen, am 15. Mai 1630 wird ihm zugesprochen, dass «er sich des Arznens müssige und sich seines Berufes behalte». 2. März 1646 wird ihm ausdrücklich verboten, einen Weinausschank zu halten.

Der Scharfrichter, zu allen niedrigen Verrichtungen herangezogen, fungierte auch als Wasenmeister. Auf diese Tätigkeit sei hier nur hingewiesen.³²

III. DAS 18. JAHRHUNDERT

Die Strafpflege gilt als ein zuverlässiger Gradmesser der Kultur, aber Strafart und Vollzug ändern sich, je nach den Ansichten über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld und Busse, über Willensfreiheit und Strafzweck selbst.

Die Carolina von 1532 war veraltet, das Schallenwerkwesen bewegte sich ohne verbessernde Anregungen in den ausgefahrenen Geleisen. So war der Boden günstig für die Umarbeitung. Das Volk fing an, sich gegen die harten Strafen an Leib und Leben zu wehren. Im 18. Jahrhundert begann die zielbewusste Arbeit der Gefängnisreform durch Menschenfreunde und Rechtslehrer, die der Armen und Ausgestossenen der Gesellschaft jammerte. Man begann mildere Strafen einzuführen, Versetzung ins Schallenwerk statt der Todesstrafe, Gefangenschaft auf Galeeren, Auspeitschung mit Landesverweisung statt Rad, Feuer und Marter. Das hatte vielerorts eine Überfüllung des Schallenwerks zur Folge, so z. B. in Bern, wo die Anstellung von zwei weitem Profosen notwendig wurde, indem sich «bei 50 Personen» darin befanden. Dazu machte sich der Gedanke der Klassifizierung der Gefangenen immer entschiedener geltend. Auf bezügliche Fragen antwortete das Bauamt der bernischen Regierung: 1. Die Urteilsfällung müsse dem Richter überlassen werden. 2. Die schwer Belasteten seien ins Schallenwerk zu erkennen mit Einzelhaft und Sträflingskleidung. 3. Die weniger Belasteten seien von den andern abzusondern. 4. Zur Ausscheidung seien die notwendigen Räumlichkeiten einzurichten und vermehrte Profosen anzustellen und 5. Die Zuteilung der Arbeit sei noch unentschieden zu lassen.³³

³² Schubiger Ferdinand, Öffentliche Gesundheitspflege im alten Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 5, 1932, S. 179–181.

³³ J. G. Schaffroth, Geschichte des bernischen Gefängniswesens, S. 56 und 60.